

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 30. Dezember

1976

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 1976	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)	544
23. 12. 1976	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung ..	562
23. 12. 1976	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	563
23. 12. 1976	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes	563
23. 12. 1976	Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AOAnpG)	566
23. 12. 1976	Bayerisches Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG — 2. BesVNG)	570
23. 12. 1976	Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz — BaySubvG)	586
15. 12. 1976	Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung	586
15. 12. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern	587
23. 12. 1976	Vierte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung	588
11. 11. 1976	Siebte Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen	588
30. 11. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf	589
1. 12. 1976	Verordnung zur Ausführung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz ..	590
3. 12. 1976	Verordnung über die Geltung des Bezirks- und Kreisrechts im Markt Pöttmes (Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben) und in der Gemeinde Königsmoos (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern)	590
9. 12. 1976	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Berg b. Neumarkt i. d. OPf., Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken	591
10. 12. 1976	Sechste Verordnung zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	591
13. 12. 1976	Verordnung über die Erhöhung der Kehr- und Überprüfungsgebühren	591
15. 12. 1976	Verordnung zur Änderung der Höchstzahlverordnung 1976/77	591
2. 12. 1976	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	592
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung	593

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Vom 23. Dezember 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- Art. 3 Örtliche Zuständigkeit
- Art. 4 Amtshilfepflicht
- Art. 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- Art. 6 Auswahl der Behörde
- Art. 7 Durchführung der Amtshilfe
- Art. 8 Kosten der Amtshilfe

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Abschnitt I

Verfahrensgrundsätze

- Art. 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens
- Art. 10 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens
- Art. 11 Beteiligungsfähigkeit
- Art. 12 Handlungsfähigkeit
- Art. 13 Beteiligte
- Art. 14 Bevollmächtigte und Beistände
- Art. 15 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten
- Art. 16 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen
- Art. 17 Vertreter bei gleichförmigen Eingaben
- Art. 18 Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse
- Art. 19 Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse
- Art. 20 Ausgeschlossene Personen
- Art. 21 Besorgnis der Befangenheit
- Art. 22 Beginn des Verfahrens
- Art. 23 Amtssprache
- Art. 24 Untersuchungsgrundsatz
- Art. 25 Beratung, Auskunft
- Art. 26 Beweismittel
- Art. 27 Versicherung an Eides Statt
- Art. 28 Anhörung Beteiligter
- Art. 29 Akteneinsicht durch Beteiligte
- Art. 30 Geheimhaltung

Abschnitt II

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

- Art. 31 Fristen und Termine
- Art. 32 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt III

Amtliche Beglaubigung

- Art. 33 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen
- Art. 34 Beglaubigung von Unterschriften

Dritter Teil

Verwaltungsakt

Abschnitt I

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- Art. 35 Begriff des Verwaltungsaktes
- Art. 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- Art. 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes
- Art. 38 Zusicherung
- Art. 39 Begründung des Verwaltungsaktes
- Art. 40 Ermessen
- Art. 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- Art. 42 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Abschnitt II

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- Art. 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- Art. 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- Art. 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- Art. 46 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- Art. 47 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- Art. 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- Art. 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- Art. 50 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren
- Art. 51 Wiederaufgreifen des Verfahrens
- Art. 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen

Abschnitt III

Einfluß des Verwaltungsaktes auf Verjährung und Erlöschen

- Art. 53 Unterbrechung der Verjährung und des Erlöschens durch Verwaltungsakt

Vierter Teil

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- Art. 54 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Art. 55 Vergleichsvertrag
- Art. 56 Austauschvertrag
- Art. 57 Schriftform
- Art. 58 Zustimmung von Dritten und Behörden
- Art. 59 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Art. 60 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen
- Art. 61 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung
- Art. 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

Fünfter Teil

Besondere Verfahrensarten

Abschnitt I

Förmliches Verwaltungsverfahren

- Art. 63 Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren
- Art. 64 Form des Antrages
- Art. 65 Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen
- Art. 66 Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten
- Art. 67 Erfordernis der mündlichen Verhandlung
- Art. 68 Verlauf der mündlichen Verhandlung
- Art. 69 Entscheidung
- Art. 70 Anfechtung der Entscheidung
- Art. 71 Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen

Abschnitt II

Planfeststellungsverfahren

- Art. 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren
- Art. 73 Anhörungsverfahren
- Art. 74 Planfeststellungsbeschluß
- Art. 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung
- Art. 76 Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens
- Art. 77 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses
- Art. 78 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

Sechster Teil

Rechtsbehelfsverfahren

- Art. 79 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte
- Art. 80 Kosten im Vorverfahren

Siebter Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse

Abschnitt I

Ehrenamtliche Tätigkeit

- Art. 81 Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit
- Art. 82 Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit
- Art. 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit
- Art. 84 Verschwiegenheitspflicht
- Art. 85 Entschädigung
- Art. 86 Abberufung
- Art. 87 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt II

Ausschüsse

- Art. 88 Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse
- Art. 89 Ordnung in den Sitzungen
- Art. 90 Beschlußfähigkeit
- Art. 91 Beschlußfassung
- Art. 92 Wahlen durch Ausschüsse
- Art. 93 Niederschrift

Achter Teil

Schlußvorschriften

- Art. 94 Länderübergreifende Verfahren
- Art. 95 Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten
- Art. 96 Überleitung von Verfahren
- Art. 97 Revision
- Art. 98 Änderung von Gesetzen
- Art. 99 Inkrafttreten

Erster Teil

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Verfahrensregelungen in Rechtsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Art. 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen. Das Gesetz gilt auch nicht für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Bayerischer Rundfunk“.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verfahren der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung und Verfahren, die unter Art. 10 des Kommunalabgabengesetzes fallen,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des Art. 80 Abs. 4, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. Verfahren im Zusammenhang mit Ehrungen und der Ausübung des Begnadigungsrechts,
4. die in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten,
5. das Recht des Lastenausgleichs,
6. das Recht der Wiedergutmachung.

(3) Das Gesetz gilt für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt,
2. der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen nur, soweit nicht die Besonderheiten des Prüfungsverfahrens entgegenstehen.

Art. 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt,
2. in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten, auf die Ausübung eines Berufes oder auf eine andere dauernde Tätigkeit beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll,

3. in anderen Angelegenheiten, die

- a) eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte,
- b) eine juristische Person oder eine Vereinigung betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die juristische Person oder die Vereinigung ihren Sitz hat oder zuletzt hatte,

4. in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 1 bis 3 ergibt, die Behörde, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist, es sei denn, die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt, daß eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Sie kann in den Fällen, in denen eine gleiche Angelegenheit sich auf mehrere Betriebsstätten eines Betriebes oder Unternehmens bezieht, eine der nach Absatz 1 Nr. 2 zuständigen Behörden als gemeinsame zuständige Behörde bestimmen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten zur einheitlichen Entscheidung geboten ist. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(3) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt. Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Art. 4

Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Art. 5

Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann,
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden,

5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist,
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann,
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte,
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzumutbar hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

Art. 6

Auswahl der Behörde

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, so soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.

Art. 7

Durchführung der Amtshilfe

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

Art. 8

Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Besondere Aufwendungen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Aufwendungen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Abschnitt I Verfahrensgrundsätze

Art. 9

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlaß des Verwaltungsaktes oder den Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

Art. 10

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.

Art. 11

Beteiligungsfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

Art. 12

Handlungsfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. juristische Personen und Vereinigungen (Art. 11 Nr. 2) durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

(2) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

Art. 13

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

Art. 14

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Art. 15

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu benennen. Unterläßt er dies, so gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, daß feststeht, daß das Schriftstück den Emp-

fänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.

Art. 16

Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist,
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist,
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn er der Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
4. für einen Beteiligten, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden,
5. bei herrenlosen Sachen, auf die sich das Verfahren bezieht, zur Wahrung der sich in Bezug auf die Sache ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im übrigen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.

Art. 17

Vertreter bei gleichförmigen Eingaben

(1) Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

(2) Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Will die Behörde so verfahren, so hat sie dies durch ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

(3) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt

der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seine Eingabe aufrechterhält und ob er einen Bevollmächtigten bestellt hat.

(4) Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 300 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Art. 18

Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse

(1) Sind an einem Verwaltungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne vertreten zu sein, so kann die Behörde sie auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn sonst die ordnungsmäßige Durchführung des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt wäre. Kommen sie der Aufforderung nicht fristgemäß nach, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

(2) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seine Eingabe aufrechterhält und ob er einen Bevollmächtigten bestellt hat.

Art. 19

Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse

(1) Der Vertreter hat die Interessen der Vertretenen sorgfältig wahrzunehmen. Er kann alle das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen vornehmen. An Weisungen ist er nicht gebunden.

(2) Art. 14 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Der von der Behörde bestellte Vertreter hat gegen deren Rechtsträger Anspruch auf angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von den Vertretenen zu gleichen Anteilen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

Art. 20

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschluß entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Art. 21

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.

Art. 22

Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muß,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

Art. 23

Amtssprache

- (1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muß, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

Art. 24

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

Art. 25

Beratung, Auskunft

Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

Art. 26

Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

Art. 27

Versicherung an Eides Statt

(1) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides Statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides Statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozeßordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2) Wird die Versicherung an Eides Statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, so sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3) Die Versicherung besteht darin, daß der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“ Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt teilzunehmen.

(4) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulegen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides Statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Art. 28

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will,
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Art. 29

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die einzelnen Teile der das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den Art. 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Organen der Rechtspflege können die Akten zur Einsicht vorübergehend in ihre Geschäftsräume hinausgegeben werden. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

Art. 30

Geheimhaltung

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.

Abschnitt II

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

Art. 31

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag fällt.

(5) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag fällt.

(6) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Samstage mitgerechnet.

(7) Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Behörde kann die Verlängerung der Frist nach Art. 36 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

Art. 32

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt III

Amtliche Beglaubigung

Art. 33

Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muß enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden.

Vervielfältigungen und Negative stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

Art. 34

Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

Dritter Teil

Verwaltungsakt

Abschnitt I

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

Art. 35

Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Art. 36

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einen Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

Art. 37

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

(3) Ein schriftlicher Verwaltungsakt muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.

(4) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

Art. 38

Zusicherung

(1) Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines Ausschusses auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde oder des Ausschusses gegeben werden.

(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, Art. 44, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer Behörden oder Ausschüsse Art. 45 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 sowie Abs. 2, auf die Rücknahme Art. 48, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, Art. 49 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, daß die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

Art. 39

Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder schriftlich bestätigter Verwaltungsakt ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegt haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift,
2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,

3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erläßt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,

4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben wird.

Art. 40

Ermessen

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Art. 41

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich des Grundgesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

Art. 42

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Schriftstückes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

Abschnitt II

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

Art. 43

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

Art. 44

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen läßt,
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushängung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
3. den eine Behörde in bezug auf unbewegliches Vermögen außerhalb ihres Bezirks oder in bezug auf ein Recht oder Rechtsverhältnis, das an einen Ort außerhalb ihres Bezirks gebunden ist, erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein,
4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
6. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 3 vorliegt,
2. eine nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuß den für den Erlaß des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluß nicht gefaßt hat oder nicht beschlußfähig war,
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Art. 45

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach Art. 44 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird,
4. der Beschluß eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefaßt wird,
5. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5 dürfen nur bis zum Abschluß eines Vorverfahrens oder, falls ein Vorverfahren nicht stattfindet, bis zur Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

Art. 46

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach Art. 44 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.

Art. 47

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlaß erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) Art. 28 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 48

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzu-

mutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Soweit der Verwaltungsakt zurückgenommen worden ist, sind bereits gewährte Leistungen zu erstatten. Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Erstattungspflichtige bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründet haben. Die zu erstattende Leistung soll durch die Behörde zugleich mit der Rücknahme des Verwaltungsaktes festgesetzt werden.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach Art. 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(6) Für Streitigkeiten über die nach Absatz 2 zu erstattende Leistung und den nach Absatz 3 auszugleichenden Vermögensnachteil ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, sofern nicht eine Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs in Betracht kommt.

Art. 49

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müßte oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Art. 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach Art. 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. Art. 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Art. 50

Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

Art. 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 sowie Art. 49 Abs. 2, 3 und 5 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

Art. 51

Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muß binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die nach Art. 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(5) Die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 49 Abs. 1 bleiben unberührt.

Art. 52

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Behörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber und, sofern er nicht der Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen sind zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder der Besitzer kann jedoch verlangen, daß ihm die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Behörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Abschnitt III

Einfluß des Verwaltungsaktes auf Verjährung und Erlöschen

Art. 53

Unterbrechung der Verjährung und des Erlöschens durch Verwaltungsakt

(1) Die Verjährung eines Anspruchs sowie dessen Erlöschen werden durch einen Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, unterbrochen. Die Unterbrechung dauert fort, bis der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder das Verwaltungsverfahren, das zu seinem Erlaß geführt hat, anderweitig erledigt ist. Die §§ 212 und 217 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, so ist § 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Art. 54

Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

Art. 55

Vergleichsvertrag

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des Art. 54 Satz 2, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewißheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluß des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewißheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

Art. 56

Austauschvertrag

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des Art. 54 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muß den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Behörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlaß eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach Art. 36 sein könnte.

Art. 57

Schriftform

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

Art. 58

Zustimmung von Dritten und Behörden

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlaß nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen Behörde erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

Art. 59

Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt.

(2) Ein Vertrag im Sinne des Art. 54 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre,
2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des Art. 46 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war,
3. die Voraussetzungen zum Abschluß eines Vergleichsvertrages nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des Art. 46 rechtswidrig wäre,
4. sich die Behörde eine nach Art 56 unzulässige Gegenleistung versprechen läßt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrages, so ist er im ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

Art. 60

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

Art. 61

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

(1) Jeder Vertragsschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des Art. 54 Satz 2 unterwerfen. Die Behörde muß hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, vertreten werden. Die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung ist nur wirksam, wenn sie von der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde der Vertragsschließenden Behörde genehmigt worden ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterwerfung von oder gegenüber einer obersten Staatsbehörde erklärt wird.

(2) Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Zweite Hauptteil des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist § 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde, so ist § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

Art. 62

Ergänzende Anwendung von Vorschriften

Soweit sich aus den Art. 54 bis 61 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

Fünfter Teil

Besondere Verfahrensarten

Abschnitt I

Förmliches Verwaltungsverfahren

Art. 63

Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren

(1) Das förmliche Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz findet statt, wenn es durch Rechtsvorschrift angeordnet ist.

(2) Für das förmliche Verwaltungsverfahren gelten die Art. 64 bis 71 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Die Mitteilung nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 und die Aufforderung nach Art. 17 Abs. 4 Satz 2 sind im förmlichen Verwaltungsverfahren öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, bekanntmacht.

Art. 64

Form des Antrages

Setzt das förmliche Verwaltungsverfahren einen Antrag voraus, so ist er schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu stellen.

Art. 65

Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren sind Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die Behörde das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen zuständige Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersuchen. Befindet sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen nicht am Sitz eines Verwaltungsgerichts oder einer besonders errichteten Kammer, so kann auch das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen hat die Behörde den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht hat die Beteiligten von den Beweisterminen zu benachrichtigen.

(3) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage eines Zeugen oder des Gutachtens eines Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann sie das nach Absatz 2 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

(4) Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung.

(5) Ein Ersuchen nach Absatz 2 oder 3 an das Gericht darf nur von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.

(6) § 180 der Verwaltungsgerichtsordnung findet entsprechende Anwendung.

Art. 66

Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten

(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern.

(2) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme des Augenscheins beizuwohnen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen; ein schriftliches Gutachten soll ihnen zugänglich gemacht werden.

Art. 67

Erfordernis der mündlichen Verhandlung

(1) Die Behörde entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Hierzu sind die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich zu laden. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Sind mehr als 300 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, mit dem Hinweis nach Satz 3 bekanntgemacht wird. Maßgebend für die Frist nach Satz 5 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt.

(2) Die Behörde kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn

1. einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird,
2. kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat,
3. die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, daß sie beabsichtige, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, und kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat,
4. alle Beteiligten auf sie verzichtet haben,
5. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.

(3) Die Behörde soll das Verfahren so fördern, daß es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.

Art. 68

Verlauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr können Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(2) Der Verhandlungsleiter hat die Sache mit den Beteiligten zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Verhandlungsleiters, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,

3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheines.

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigelegt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen.

Art. 69

Entscheidung

(1) Die Behörde entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(2) Verwaltungsakte, die das förmliche Verfahren abschließen, sind schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; in den Fällen des Art. 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 bedarf es einer Begründung nicht. Sind mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Verwaltungsaktes und die Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Der Verwaltungsakt gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt zwei Wochen verstrichen sind; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Verwaltungsakt bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

(3) Wird das förmliche Verwaltungsverfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 70

Anfechtung der Entscheidung

Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen im förmlichen Verwaltungsverfahren erlassenen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

Art. 71

Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen

(1) Findet das förmliche Verwaltungsverfahren vor einem Ausschuß (Art. 88) statt, so hat jedes Mitglied das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet der Ausschuß über ihre Zulässigkeit.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur Ausschußmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Ferner dürfen Personen zugegen sein, die bei der Behörde, bei der der Ausschuß gebildet ist, zur Ausbildung beschäftigt sind, soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(3) Jeder Beteiligte kann ein Mitglied des Ausschusses ablehnen, das in diesem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden darf (Art. 20) oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht (Art. 21). Eine Ablehnung vor der mündlichen Verhandlung ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in die mündliche Verhandlung eingelassen hat. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt Art. 20 Abs. 4 Sätze 2 bis 4.

Abschnitt II Planfeststellungsverfahren

Art. 72

Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren

(1) Ist ein Planfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die Art. 73 bis 78 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; Art. 51 ist nicht anzuwenden, Art. 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Die Mitteilung nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 und die Aufforderung nach Art. 17 Abs. 4 Satz 2 sind im Planfeststellungsverfahren öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntmacht.

Art. 73

Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist,
2. daß etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,

3. daß bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. daß

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (Art. 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nrn. 1 und 4 und Abs. 3, Art. 68) entsprechend.

(7) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Sätze 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zur Änderung Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben. Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

Art. 74

Planfeststellungsbeschluß

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluß). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (Art. 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluß entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

Art. 75

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforder-

lich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Ist der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 2 Sätze 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

(4) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

Art. 76

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Art. 77

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Wird ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen worden ist, endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluß aufzuheben. In dem Aufhebungsbeschluß sind dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des

früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Werden solche Maßnahmen notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so kann der Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu geeigneten Vorkehrungen verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten hat jedoch der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

Art. 78

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, daß für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, so entscheidet, falls nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften mehrere Behörden des Geschäftsbereichs eines Staatsministeriums zuständig sind, das Staatsministerium; gehören die Behörden zum Geschäftsbereich verschiedener Staatsministerien, so entscheidet die Staatsregierung. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, und sind nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften Behörden verschiedener Länder zuständig, so führen, falls sich die obersten Behörden der Länder nicht einigen, die Landesregierungen das Einvernehmen darüber herbei, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist; sind nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften eine Bundesbehörde und eine Landesbehörde zuständig, so führen, falls sich die obersten Bundes- und Landesbehörden nicht einigen, die Bundesregierung und die Staatsregierung das Einvernehmen darüber herbei, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist.

Sechster Teil

Rechtsbehelfsverfahren

Art. 79

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 80

Kosten im Vorverfahren

(1) Ist der Widerspruch erfolgreich, so hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen; dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach Art. 45 unbeachtlich ist. Ist der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden, so

hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen

1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder

2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, erlassen wurde. Ist der Widerspruch zum Teil erfolgreich, so gilt § 155 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder das Verschulden seines Vertreters entstanden sind, hat er selbst zu tragen. Erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, so wird über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sachstand ist zu berücksichtigen.

(2) Zu den Kosten des Widerspruchsverfahrens gehören nur die Verwaltungskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen dessen, der den Widerspruch eingelegt hat, und der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Aufwendungen anderer Beteiligten sind erstattungsfähig, wenn sie aus Billigkeit demjenigen, der die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen hat, oder der Staatskasse auferlegt werden. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren sind nur dann notwendige Aufwendungen, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

(3) Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuß oder Beirat (§ 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) die Kostenentscheidung getroffen, so obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuß oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für andere förmliche verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe und für Vorverfahren bei Maßnahmen des Richterdienstrechts.

Siebter Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse

Abschnitt I

Ehrenamtliche Tätigkeit

Art. 81

Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gelten die Art. 82 bis 87, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 82

Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit

Eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit besteht nur, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Art. 83

Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat seine Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(2) Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

Art. 84

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Teilnehmer in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde der Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.

Art. 85

Entschädigung

Der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles.

Art. 86

Abberufung

Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Art. 87

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht übernimmt, obwohl er zur Übernahme verpflichtet ist,
2. eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme er verpflichtet war, ohne anerkanntswerten Grund niederlegt.

Abschnitt II

Ausschüsse

Art. 88

Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse

Für Ausschüsse, Beiräte und andere kollegiale Einrichtungen (Ausschüsse) gelten, wenn sie in einem Verwaltungsverfahren tätig werden, die Art. 89 bis 93, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 89

Ordnung in den Sitzungen

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.

Art. 90

Beschlußfähigkeit

(1) Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

Art. 91

Beschlußfassung

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Art. 92

Wahlen durch Ausschüsse

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Art. 93

Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefaßten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

Achter Teil

Schlußvorschriften

Art. 94

Länderübergreifende Verfahren

Ist nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4 eine gemeinsame zuständige Behörde bestimmt und erstreckt sich das Verwaltungsverfahren auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist insoweit das Verfahrensrecht dieses Landes anzuwenden. Die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden können durch Vereinbarung eine abweichende Regelung treffen.

Art. 95

Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten

Nach Feststellung des Verteidigungsfalles oder des Spannungsfalles kann in Verteidigungsangelegenheiten von der Anhörung Beteiligter (Art. 28 Abs. 1), von der schriftlichen Bestätigung (Art. 37 Abs. 2 Satz 2) und von der schriftlichen Begründung eines Verwaltungsaktes (Art. 39 Abs. 1) abgesehen werden; in diesen Fällen gilt ein Verwaltungsakt abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Dasselbe gilt für die sonstigen gemäß Artikel 80a des Grundgesetzes anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Art. 96

Überleitung von Verfahren

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(3) Fristen, deren Lauf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften berechnet.

(4) Für die Kosten im Vorverfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Vorverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen worden ist.

(5) Für Planfeststellungsbeschlüsse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, beginnt der Lauf der Frist nach Art. 75 Abs. 4 frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 97

Revision

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision auch darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung dieses Gesetzes beruht.

Art. 98

Änderung von Gesetzen

(1) Art. 16 des **Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung** vom 28. November 1960 (GVBl S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1973 (GVBl S. 646), wird aufgehoben.

(2) Das **Kostengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 10 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“

2. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.“

(3) In das **Bayerische Hochschulgesetz** wird folgender neuer Artikel 103a eingefügt:

„Art. 103a

Anwendung des Bayerischen Verwaltungs-
verfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für Berufungen von Professoren.

(2) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(3) Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht für die Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschulen und die Vorbereitung dieser Wahlen.

(4) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I (Art. 81 ff.) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.“

Art. 99

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 23. Dezember 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 28. November 1960 (GVBl S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1973 (GVBl S. 646), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Zu § 9 Abs. 3, § 47 VwGO

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften, die im Range unter dem Landesgesetz stehen.

(2) In diesem Fall entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Besetzung von fünf Richtern; ehrenamtliche Richter wirken nicht mit.“

2. Art. 10 wird aufgehoben.

3. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Zu § 187 Abs. 1 und 2 VwGO

(1) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind als Schiedsgerichte zuständig für Vermögensauseinandersetzungen öffentlich-rechtlicher Verbände, soweit das in besonderen Gesetzen bestimmt ist. Für die Besetzung der Schiedsgerichte und für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung, für das Verfahren jedoch nur, soweit in besonderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist. Die Schiedsgerichte entscheiden unter voller Würdigung der Rechts- und Sachlage nach billigem Ermessen.

(2) Für die Besetzung und das Verfahren der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung.

(3) Für die Besetzung und das Verfahren der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Personalvertretungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Von den im Staatshaushaltsplan 1976 bei Kapitel 03 05 ausgebrachten Planstellen für Richter dürfen vier mit Vorsitzenden Richtern (Besoldungsgruppe R 3) besetzt werden.

München, den 23. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Vom 23. Dezember 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Nach Art. 82 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 426), wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Fundrecht

Art. 82a

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne von § 965 Abs. 2 Satz 1, § 966 Abs. 2 Satz 2, §§ 967, 973 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, § 974 Satz 1, §§ 975, 976 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestimmen und das Verfahren der Fundbehörden bei der Behandlung der Fundsachen näher zu regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Vom 23. Dezember 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1974 (GVBl S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid oder das Gelöbnis (§ 45 Abs. 3 bis 5 und 7 des Deutschen Richtergesetzes) dahin,

die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu dienen.

Die Verpflichtung gemäß Satz 1, den Eid oder das Gelöbnis auf die Verfassung des Freistaates Bayern zu leisten, gilt für die ehrenamtlichen Richter der Finanzgerichtsbarkeit nach § 45 Abs. 6 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend.“

2. In Art. 9 Abs. 1 werden nach den Worten „bei einem Oberlandesgericht,“ die Worte „einem Landgericht oder einem Amtsgericht, bei“ eingefügt.

3. Art. 20 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Präsidialräte für die Beteiligung an Personalangelegenheiten der Richter.“

3a) Art. 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere gelten für die Befugnisse und die Pflichten der Richterräte in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten die Art. 2 Abs. 1 Art. 67 bis 74, 75 Abs. 2 und 3, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5, Satz 2 und 3 und Abs. 2 sowie die Art. 79 und 80 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.“

3b) Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Amtszeit der Richterräte dauert vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Richterrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.“

b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die regelmäßige Amtszeit der Richterräte endet mit Ablauf des 31. März des Jahres, in dem nach Absatz 3 die allgemeinen Richterratswahlen stattfinden. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch die Amtszeit der Richterräte, die während der regelmäßigen Amtszeit gewählt wurden.

(3) Die allgemeinen Richterratswahlen finden alle vier Jahre statt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

4. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „Mehrheitswahl“ durch das Wort „Personenwahl“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Richterratsmitglieder zu wählen sind. Findet Verhältniswahl statt, so kann der Wahlberechtigte seine Stimme nur Bewerbungen geben, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. Er kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen. Innerhalb der Gesamtzahl der zulässigen Stimmen kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.“; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

5. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „bei dem Gericht beschäftigt sind“ durch die Worte „dem Gericht angehören“ ersetzt;
folgender Satz 2 wird angefügt:
„Richter, die am Wahltag für eine längere Zeit als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bei dem Gericht beschäftigt sind“ durch die Worte „dem Gericht angehören“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ein abgeordneter Richter bleibt bei dem bisherigen Gericht wahlberechtigt. Er verliert jedoch seine Wählbarkeit für den Richterrat dieses Gerichts, sobald die Dauer der Abordnung sechs Monate überschreitet. Gehört er dem Richterrat an, so scheidet er zu demselben Zeitpunkt aus ihm aus.“
 - d) Absatz 5 wird gestrichen; die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6; im neuen Absatz 6 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
6. In Art. 30b werden die Worte „Art. 26 und 27“ durch die Worte „Art. 26, 27 und 28“ ersetzt.
- 6a) In Art. 31 Abs. 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 38“ durch die Worte „Art. 39“ ersetzt.
7. Art. 34 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. der Entlassung eines Richters nach § 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie nach §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes, sofern der Richter die Beteiligung beantragt und sofern nicht nach Art. 44c Abs. 2 Nr. 4 der Hauptstaatsanwaltsrat zu beteiligen ist.“
- 7a) Art. 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Art. 22 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 4“ ersetzt.
8. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag einem Gericht des Gerichtszweigs angehören, für den der Präsidialrat gebildet ist; Abordnungen berühren die Wahlberechtigung nicht; Art. 27 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „10 Jahren“ durch die Worte „8 Jahren“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Art. 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Worte „Art. 26 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- 8a) In Art. 41 Satz 2 wird das Wort „Mehrheitswahl“ durch das Wort „Personenwahl“ ersetzt.
9. Der bisherige dritte Abschnitt wird zweiter Abschnitt; er erhält die Überschrift „Vertretung der Richter“. Es wird folgender neuer dritter Abschnitt eingefügt:

„Vertretung der Staatsanwälte

Art. 44a

Staatsanwaltschaften

(1) Für die Beteiligung der Staatsanwälte an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten werden bei allen Staatsanwaltschaften Staatsanwaltsräte errichtet. Als Stufenvertretungen werden bei den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten Bezirksstaatsanwaltsräte und bei der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht ein Hauptstaatsanwaltsrat errichtet.

(2) Für die Staatsanwaltschaften gelten Art. 21 Abs. 2, Art. 23, Art. 24, für die Zuständigkeit der Stufenvertretungen gilt Art. 30c entsprechend. Die Amtszeit der Staatsanwaltschaften bestimmt sich nach Art. 22; sie endet jedoch jeweils mit Ablauf des 30. April.

Art. 44b

Gemeinsame Angelegenheiten

In allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Staatsanwälte als auch andere Beschäftigte der Staatsanwaltschaften betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), wird die Staatsanwaltschaft gemeinsam mit der Personalvertretung beteiligt. Im übrigen gelten Art. 31 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Art. 32 entsprechend.

Art. 44c

Beteiligung an Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten der Staatsanwälte hat der Hauptstaatsanwaltsrat zugleich die Aufgaben des Präsidialrats.

(2) Der Hauptstaatsanwaltsrat ist zu beteiligen bei

1. jeder Übertragung eines Staatsanwaltsamtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes,
2. der Versetzung eines Staatsanwalts in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Art. 56 des Bayerischen Beamtengesetzes), sofern dieser die Beteiligung beantragt,
3. der Rücknahme einer Ernennung (Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes), an der der Hauptstaatsanwaltsrat beteiligt war,
4. der Entlassung eines Staatsanwalts im Richterverhältnis auf Probe nach § 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie nach § 22 des Deutschen Richtergesetzes oder eines Staatsanwalts im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe nach Art. 10 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes, nach Art. 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sowie nach Art. 42 des Bayerischen Beamtengesetzes, sofern der Staatsanwalt die Beteiligung beantragt,
5. einem förmlichen Disziplinarverfahren gegen einen Staatsanwalt, sofern dieser die Beteiligung beantragt.

Art. 44d

Zusammensetzung der Staatsanwaltschaften

(1) Der Staatsanwaltsrat besteht bei Staatsanwaltschaften mit bis zu 20 wahlberechtigten Staatsanwälten aus einer Person, bei den übrigen Staatsanwaltschaften aus drei Mitgliedern.

(2) Der Bezirksstaatsanwaltsrat besteht bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München aus fünf Mitgliedern, bei den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg aus je drei Mitgliedern. Der Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München ist zugleich erste Stufenvertretung für die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht.

(3) Der Hauptstaatsanwaltsrat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, von denen drei im Bezirk der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München (einschließlich der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht) und je eines in den Bezirken der

Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg Staatsanwälte sein müssen. Sofern der Hauptstaatsanwaltsrat in Personalangelegenheiten tätig wird (Art. 44c), gehört ihm außerdem der Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt, als Vorsitzender an.

Art. 44e

Ausübung des Amtes und Verfahren bei der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Sofern der Hauptstaatsanwaltsrat in Personalangelegenheiten tätig wird, gelten Art. 38, 42 und 43 entsprechend. Die Einberufung für diese Angelegenheiten hat Vorrang vor der Einberufung in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten.

Art. 44f

Wahl der Staatsanwaltsräte und der Bezirksstaatsanwaltsräte

Für die Wahl der Staatsanwaltsräte und der Bezirksstaatsanwaltsräte gelten Art. 26, 27 Abs. 1, 2 und 4, Art. 28 und 30a Abs. 1 dieses Gesetzes sowie Art. 53 Abs. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

Art. 44g

Wahl des Hauptstaatsanwaltsrats

(1) Für die Wahl des Hauptstaatsanwaltsrats gelten Art. 26 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5, Art. 30 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sowie Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Art. 53 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(2) Für die Wahlberechtigung gilt Art. 39 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

(3) Für die Wählbarkeit gilt Art. 39 Abs. 4 Satz 1 und 3 entsprechend; es genügt jedoch eine Tätigkeit von mindestens sechs Jahren im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst oder als Beamter des höheren Dienstes nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt. Ein Staatsanwalt, der an eine andere Dienststelle als eine Staatsanwaltschaft abgeordnet ist, kann nicht Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats sein; gehört er zur Zeit der Abordnung dem Hauptstaatsanwaltsrat an, so scheidet er mit Beginn der Abordnung aus diesem aus.

(4) Hinsichtlich der Übernahme des Amtes als Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats ist Art. 39 Abs. 5, hinsichtlich der Anfechtung der Wahl und des Ausscheidens aus dem Hauptstaatsanwaltsrat ist Art. 40 entsprechend anzuwenden.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Hauptstaatsanwaltsrat aus und ist ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen. Die Wahl nimmt der Bezirksstaatsanwaltsrat des Bezirks vor, aus dem der Nachfolger zu wählen ist. Im übrigen gilt Art. 41 Satz 2 bis 5 entsprechend.

Art. 44h

Gleichzeitige Wahl

Die Wahl der Staatsanwaltsräte und der Stufenvertretungen soll gleichzeitig durchgeführt werden. Art. 53 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 44i

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen der Art. 40 Abs. 1 und 3, Art. 44g Abs. 4 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Staatsanwalts- und Personalvertretung gilt Art. 33 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Art. 44k

Richter auf Probe

Richter auf Probe im staatsanwaltschaftlichen Dienst gelten als Staatsanwälte im Sinne dieses Abschnitts.

10. In Art. 46 Abs. 2 Buchst. a sind nach dem Wort „Staatsanwälte“ die Worte „und Landesanwälte“ einzufügen.

11. Art. 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs müssen, soweit sie nicht Staatsanwälte oder Landesanwälte sind (Art. 55), auf Lebenszeit ernannte Richter sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen ihr Richteramt im Bezirk des Gerichts haben; bei den Richtern der Finanzgerichtsbarkeit ist nur erforderlich, daß sie einem bayerischen Finanzgericht angehören. Der Präsident eines Gerichts und der zu seinem ständigen Vertreter bestellte Richter können nicht Mitglied sein.“

12. In Art. 49 werden die Worte „wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens“ durch die Worte „wegen einer vorsätzlichen Straftat“ ersetzt.

13. Nummer II 4 des vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„4. Staatsanwälte und Landesanwälte als nichtständige Mitglieder

Art. 55

Staatsanwälte und Landesanwälte

(1) In förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte wirken als nichtständige Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte mit. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Staatsministerium der Justiz berufen. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände der Staatsanwälte können Vorschläge für die Berufung unterbreiten. Die Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder sind ehrenamtliche Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes.

(2) In Verfahren gegen den seiner Dienstaufsicht unterstellten Staatsanwalt darf der Dienstvorgesetzte als nichtständiges Mitglied nicht mitwirken. Im übrigen gelten für die Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 49, 50 und 52 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Landesanwälte entsprechend. Diese werden vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern berufen.

14. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen einen Richter, einen Staatsanwalt oder einen Landesanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis verhängt werden.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über den Antrag eines Richters, eines Staatsanwalts oder eines Landesanwalts nach Art. 32 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung entscheidet das Dienstgericht durch Beschluß.“

15. In Art. 58 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet“ durch die Worte „die Anklage erhoben“ ersetzt.

16. In Art. 59 ist nach dem Wort „Staatsanwalt“ ein Komma zu setzen; danach sind die Worte „in Verfahren gegen Landesanwälte auch ein auf Lebenszeit ernannter Landesanwalt“ einzufügen.

17. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dienststrafrechtlichen“ durch das Wort „disziplinarrechtlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt für Landesanwälte entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** vom 29. April 1974 (GVBl S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Art. 84 erhält folgende Fassung:

„Art. 84

In Angelegenheiten, die sowohl Richter oder Staatsanwälte als auch andere Beschäftigte des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft betreffen (gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 oder des Art. 44b des Bayerischen Richtergesetzes), gilt Art. 34 mit folgender Maßgabe:

1. Sind an einer Angelegenheit sowohl der Personalrat als auch der Richterrat (Staatsanwaltsrat) beteiligt, so teilt der Vorsitzende dem Richterrat (Staatsanwaltsrat) den entsprechenden Teil der Tagesordnung mit und gibt ihm Gelegenheit, Mitglieder in die Sitzung des Personalrats zu entsenden (Art. 31 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Richtergesetzes).

2. Der Vorsitzende des Personalrats hat auf Antrag des Richterrats (des Staatsanwaltsrats) oder des aufsichtführenden Richters des Gerichts (des Leiters der Staatsanwaltschaft) eine Sitzung des Personalrats anzuberaumen und die gemeinsame Angelegenheit, deren Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.“

2. Nach Art. 86 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Art. 86a

Für die Personalvertretung der Staatsanwälte gelten die besonderen Vorschriften des dritten Abschnitts des Bayerischen Richtergesetzes; die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung, soweit im Bayerischen Richtergesetz darauf verwiesen wird.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In Art. 4 des **Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 652) wird Satz 3 gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten, Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Die erste Amtszeit der Staatsanwaltsvertretungen beginnt am 1. Mai 1977.

(3) Die nächste regelmäßige Amtszeit aller Richter-räte beginnt am 1. April 1978. Mit Ablauf des 31. März 1978 endet die Amtszeit aller zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Richterräte.

(4) Die Vorschriften über die Beteiligung der Staatsanwaltsvertretungen sind bis zum 30. April 1977 nicht anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für Staatsanwälte die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes über die Beteiligung der Personalvertretungen; die Mitgliedschaft von Staatsanwälten in diesen Personalvertretungen erlischt mit Ablauf des 30. April 1977.

§ 5

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Bayerische Richtergesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AOAnpG)

Vom 23. Dezember 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

In Art. 5 Nr. 1 des **Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung** vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 357) wird das Wort „Reichsabgabenordnung“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.

§ 2

Grunderwerbsteuergesetz

Das **Grunderwerbsteuergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c werden die Worte „im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes“ gestrichen.

2. § 16a erhält folgende Fassung:

„§ 16a

Festsetzungsfrist

Die Festsetzungsfrist beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 mit Ablauf des Jahres, in dem der Erwerber des Grundstücks als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist, in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Ist von den Beteiligten eine für Zwecke der Grunderwerbsteuer vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig eingegangen, so beginnt die Festsetzungsfrist nicht vor Ab-

lauf des Jahres, in dem das Finanzamt Kenntnis von dem steuerpflichtigen Vorgang erhalten hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist.“

§ 3

Verordnung über öffentliche Spielbanken

Dem § 5 der **Verordnung über öffentliche Spielbanken** vom 27. Juli 1938 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 8), geändert durch Verordnung vom 20. September 1976 (GVBl S. 436), wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf die Spielbankabgabe findet die Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen worden sind oder erlassen werden. Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Zweig öffentliche Spielbanken der Staatlichen Lotterieverwaltung seinen Sitz hat.“

§ 4

Kirchensteuergesetz

Das **Kirchensteuergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl S. 317), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Art. 13 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Verwaltung der Kirchenumlagen gelten, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. Da gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchenumlagen keine Anwendung.“

c) in Absatz 3 wird

aa) in Satz 1 der Satzteil „Vorschriften über ein Sicherungsgeld nicht,“ gestrichen,

bb) in Satz 3 das Wort „Erzwingungsgeldes“ durch das Wort „Zwangsgeldes“ ersetzt.

4. Art. 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 222 der Abgabenordnung), zum Absehen von der Steuerfestsetzung (§ 156 der Abgabenordnung) und zur Niederschlagung (§ 261 der Abgabenordnung) der Umlagen zuständig. Zur abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 der Abgabenordnung) und zum Erlaß (§ 227 der Abgabenordnung) der von ihnen verwalteten Umlagen sind die Finanzämter nur im Anschluß an die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen oder den Erlaß der Maßstabsteuer befugt. Im übrigen entscheiden über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlaß und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen, soweit sich aus den Satzungen nichts anderes ergibt, die gemeinschaftlichen Steuerverbände.“

§ 5

Kommunalabgabengesetz

Das **Kommunalabgabengesetz** vom 26. März 1974 (GVBl S. 109, ber. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Bei nicht leitungsgebundenen Einrichtungen kann der Aufwand für bestimmte Abschnitte ermittelt werden; für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden. Der Beitrag kann für Teile der nicht leitungsgebundenen Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).“

b) in Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“

c) in Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satzteil angefügt:

„im Falle des Absatzes 6 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.“

d) es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Beitrag kann auch für öffentliche Einrichtungen erhoben werden, die vor Inkrafttreten der Abgabensatzung hergestellt, angeschafft, erweitert oder verbessert wurden.“

3. An die Stelle der bisherigen Art. 13 mit 22 treten folgende neue Art. 13 mit 17:

„Art. 13

Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung

(1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften -

a) über den Anwendungsbereich:

§ 2,

b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:

§ 3 Abs. 1, Abs. 3 ohne die Worte und Hinweise „Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345)“, Abs. 4, §§ 4, 5, 7 bis 15,

c) über das Steuergeheimnis:

§ 30 mit folgenden Maßgaben:

aa) Die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern und Fremdenverkehrsbeiträge,

bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden,

cc) die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,

d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:

§ 32,

2. aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht -

- a) über die Steuerpflichtigen:
§§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis:
§§ 37 bis 50,
- c) über die Haftung:
§§ 69 bis 71, 73 bis 75, 77,

3. aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften -

- a) über die Verfahrensgrundsätze:
§§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 beim ersten Bürgermeister und bei den weiteren Bürgermeistern der Gemeinderat und beim Landrat und seinem gewählten Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft, §§ 85 bis 93, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 109, § 111 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 112 bis 115, § 117 Abs. 1, 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte:
§§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 132 das Wort „finanzgerichtlichen“ durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ ersetzt wird,

4. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung -

- a) über die Mitwirkungspflichten:
§ 140 ohne die Worte „als den Steuergesetzen“, §§ 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151 bis 153,
- b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren:
§ 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 165 Abs. 1, §§ 166, 167, § 169 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 die Worte „§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt werden und daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Festsetzungsfrist dann, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 171 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 die Bezugnahmen „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Bezugnahmen „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, §§ 191 bis 194, § 195 Satz 1 mit der Maßgabe, daß auch Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung betraut werden können, §§ 196 bis 203,

5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -

- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis:
§§ 218, 219, 221, 222, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, § 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232,
- b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge:
§ 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an die Stelle der

Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, § 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 der Hinweis „(§ 348)“ durch den Hinweis „(§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung)“ und die Worte „eine Einspruchsentscheidung, die“ durch die Worte „einen Widerspruchsbescheid, der“ sowie in Absatz 4 die Worte „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, §§ 238 bis 240,

- c) über die Sicherheitsleistung:
§§ 241 bis 248,

6. aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung -
über Niederschlagung:
§ 261.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an die Stelle

- a) der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
- b) des Wortes „Steuer(n)“ - allein oder in Wortzusammensetzungen - das Wort „Abgabe(n)“,
- c) des Wortes „Besteuerung“ die Worte „Heranziehung zu Abgaben“.

Art. 14

Abgabehinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- 2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art. 15

Leichtfertige Abgabeverkürzung

Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 16

Abgabefähigung

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann, wenn die Handlung nicht nach Art. 15 geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Art. 17 Geldbußen

Die Geldbuße fließt in die Kasse der Körperschaft, der die Abgabe, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, zusteht.“

4. In Art. 28 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1979“ ersetzt.

5. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).“

§ 6 Vergnügungssteuergesetz

Das **Vergnügungssteuergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Art. 17 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer“ durch die Worte „Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung“ ersetzt,
 - b) die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
4. In Art. 23 Abs. 3 wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.
5. Die Art. 25 und 27 werden aufgehoben.

§ 7 Hundesteuergesetz

Das **Hundesteuergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1975 (GVBl S. 56) wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift „9. Straf- und Bußgeldvorschriften“ wird gestrichen.
2. Art. 18 wird aufgehoben.

§ 8 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

Das **Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl 1971 S. 1), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „der Leistungspflichtige“ die Worte „von der Anordnungsbehörde oder von der für sie zuständigen Kasse oder Zahlstelle“ eingefügt.
2. In Art. 24 Abs. 1 und 2 werden nach den Worten „die Anordnungsbehörde“ jeweils die Worte „oder die für sie zuständige Kasse oder Zahlstelle“ eingefügt.

3. Art. 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren der Finanzämter und die Kosten der Vollstreckung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweiligen Fassung entsprechend.“

§ 9 Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

Art. 2 des **Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung** vom 27. März 1972 (GVBl S. 85) erhält folgende Fassung:

„Art. 2 Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf sozialem und kulturellem Gebiet im Sinne der §§ 51 bis 53 und 55 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 10 Verweisungen

Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 11 Übergangsregelungen

(1) Verfahren, die am 1. Januar 1977 anhängig sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende geführt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hinsichtlich der auf § 3 gestützten erstmaligen sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung über die Fristen, den Verspätungszuschlag, die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten, die Festsetzungsverjährung, die Haftung, die verbindliche Zusage aufgrund einer Außenprüfung, das Sicherungsgeld, die Zahlungsverjährung, die Zinsen, die Säumniszuschläge, die Angabe des Schuldgrundes im Vollstreckungsauftrag oder in der Pfändungsverfügung sowie die außergerichtlichen Rechtsbehelfe gelten die Bestimmungen in Art. 97 §§ 2 und 8 bis 18 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung entsprechend; dabei richtet sich die Anwendung der in diesen Bestimmungen angezogenen bisherigen Vorschriften nach dem Gesetz über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben.

(3) Hinsichtlich der auf § 4 Nr. 3 Buchst. a gestützten erstmaligen sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung über die Fristen, die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten, die Festsetzungsverjährung, die Haftung, die Zahlungsverjährung, die Zinsen, die Säumniszuschläge, die Angabe des Schuldgrundes im Vollstreckungsauftrag oder in der Pfändungsverfügung sowie die außergerichtlichen Rechtsbehelfe gelten die Bestimmungen in Art. 97 §§ 2, 9 bis 11 und 14 bis 18 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung entsprechend; dabei richtet sich die Anwendung der in diesen Bestimmungen angezogenen bisherigen Vorschriften nach der bisherigen Fassung des Kirchensteuergesetzes und dem Gesetz über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben.

(4) Hinsichtlich der auf § 5 Nr. 3 gestützten erstmaligen entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung über die Fristen, den Verspätungszuschlag, die Festsetzungsverjährung, die Haftung, die Zahlungsverjährung, die Zinsen sowie die Säumniszuschläge gelten die Bestimmungen in Art. 97 §§ 2, 8, 10 Abs. 1 Satz 1, §§ 11, 14, 15 Abs. 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß in § 11 Satz 1 die Bezugnahmen „§§ 69 bis 76“ durch die Bezugnahmen „§§ 69 bis 71 und §§ 73 bis 75“ ersetzt werden; dabei richtet sich die Anwendung der in diesen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung angezogenen bisherigen Vorschriften nach der bisherigen Fassung des Kommunalabgabengesetzes.

(5) Hinsichtlich der auf § 6 Nr. 3 Buchst. a gestützten erstmaligen entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung über den Verspätungszuschlag gilt die Bestimmung in Art. 97 § 8 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung der Art. 18 Satz 1 des Vergnügungssteuergesetzes in der bisherigen Fassung tritt.

§ 12

Ermächtigungen

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Kommunalabgabengesetz und das Vergnügungssteuergesetz neu bekanntzumachen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen das Kirchensteuergesetz neu bekanntzumachen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 153), außer Kraft; § 11 Abs. 2 letzter Halbsatz und Abs. 3 letzter Halbsatz bleiben unberührt.

München, den 23. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Bayerisches Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG — 2. BesVNG)

Vom 23. Dezember 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Besoldungsrechtlicher Teil

- § 1 Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
- § 2 Änderung der Besoldungsordnungen
- § 3 Überleitung von Beamten und Richtern
- § 4 Übergangsbestimmungen

Abschnitt II Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

- § 5 Dienstordnungsmäßig Angestellte

Abschnitt III

Änderung und Aufhebung der Rechtsvorschriften

- § 6 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes
- § 7 Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte
- § 8 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes
- § 9 Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung
- § 10 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes
- § 11 Änderung des Volksschulgesetzes
- § 12 Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats
- § 13 Aufhebung des BayVermLG 1971
- § 14 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen
- § 15 Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes
- § 16 Aufhebung der Weihnachtszuwendungsverordnung

Abschnitt IV

Vorschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

- § 17

Abschnitt V

Schlußvorschriften

- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt I

Besoldungsrechtlicher Teil

§ 1

Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das **Bayerische Besoldungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1972 (GVBl S. 229), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091), erhält folgende Fassung:

Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Bayerische Besoldungsordnungen
- Art. 3 Festlegung besonderer Eingangsämter
- Art. 4 Einweisung in die Planstellen
- Art. 5 Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft
- Art. 6 Stellenzulagen für Beamte und Richter
- Art. 7 Aufwandsentschädigungen
- Art. 8 Sonstige Zuwendungen
- Art. 9 Anrechnung von Sachbezügen
- Art. 10 Dienstbekleidung, Unterkunft, Heilfürsorge
- Art. 11 Beihilfen
- Art. 12 Zahlung von Dienstbezügen und sonstigen Bezügen
- Art. 13 Rückforderung von Bezügen
- Art. 14 Ausbringung von Planstellen
- Art. 15 Sonstige Zuständigkeitsregelungen

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Freistaates Bayern und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter. Es trifft ferner Regelungen über Fürsorgeleistungen und Dienstaufwandsentschädigungen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

Art. 2

Bayerische Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Bayerischen Besoldungsordnungen A, B und R (Anlage).

Art. 3

Festlegung besonderer Eingangsämter

(1) Als besondere Eingangsämter werden festgelegt

1. in den Laufbahnen, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung „Amtsgehilfe“ oder „Betriebsgehilfe“ trägt, für Beamte mit langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherrn

das Amt der Besoldungsgruppe A 2,

2. in der Laufbahn, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung „Amtsgehilfe“ trägt, für Beamte, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind,

das Amt der Besoldungsgruppe A 3,

3. in der Laufbahn des einfachen Justizdienstes, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung „Wachtmeister“ trägt,

das Amt der Besoldungsgruppe A 3.

(2) Für Laufbahnen des einfachen Dienstes, für die als Einstellungsvoraussetzung eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung vorgeschrieben ist, wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes das Eingangsamt mit der Amtsbezeichnung „Wart“ in der Besoldungsgruppe A 3 festgelegt. Das gleiche gilt für die Laufbahn des einfachen vermesstechnischen Dienstes.

Art. 4

Einweisung in die Planstelle

Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat. Voraussetzung ist, daß die Stelle, in die er eingewiesen wird, von dem Tage der Einweisung an besetzbar ist. In eine besetzbare höhere Planstelle kann ein Beamter auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 auf den ersten oder einen sonstigen Tag des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, eingewiesen werden.

Art. 5

Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft

Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Stufe 1 des Ortszuschlags gehören würden, erhalten achtzig vom Hundert des Ortszuschlags. § 39 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

Art. 6

Stellenzulagen für Beamte und Richter

(1) Richter, die als Generalsekretär des Verfassungsgerichtshofs verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem jeweiligen Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe R 6. Die Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen

Dienstbezügen, wenn die Tätigkeit als Generalsekretär mindestens zehn Jahre ausgeübt worden ist.

(2) Beamte und Richter erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei obersten Staatsbehörden eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, der Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C oder der Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung R.

Art. 7

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Grundsätze können von den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

(3) Eine zur Abgeltung von Repräsentations- oder Kontaktverpflichtungen zustehende Dienstaufwandsentschädigung wird bei einer vertretungsweisen Wahrnehmung des mit der Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes vom Ersten des auf den Beginn der Vertretung folgenden vierten Monats an dem Vertreter gewährt. Von demselben Tage an entfallen der Anspruch des Amtsinhabers auf die Dienstaufwandsentschädigung und ein Anspruch des Vertreters auf eine Dienstaufwandsentschädigung als ständiger Vertreter. Bei auftragsweiser Wahrnehmung eines Amtes im Sinne des Satzes 1 wird die Dienstaufwandsentschädigung vom Tage des Dienstantritts an gewährt, wenn sie dem bisherigen Amtsinhaber nicht mehr zusteht.

Art. 8

Sonstige Zuwendungen

(1) Neben den besoldungsrechtlichen Bezügen und neben Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Zuwendungen an ihre Beamten grundsätzlich nur nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. Sonstige Zuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf im Wettbewerb stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und deren Verbände sowie auf im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe.

Art. 9

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Die Anrechnung von Sachbezügen nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes regelt für die Beamten und Richter des Staates das Staatsministerium der

Finanzen, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes einer Dienstwohnung ist der örtliche Mietwert zu berücksichtigen.

Art. 10

Dienstbekleidung, Unterkunft, Heilfürsorge

(1) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet sind, erhalten entweder freie Dienstbekleidung oder eine Bekleidungsabfindung. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(2) Für Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(3) Den Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird freie Heilfürsorge gewährt. Das gleiche gilt für alle übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie im Rahmen eines Polizeieinsatzes oder von Übungen verwendet werden.

Art. 11

Beihilfen

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand, deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene sowie an Dienstanfänger gelten die Beihilfenvorschriften des Bundes.

(2) Die Befugnis der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, zur Rückdeckung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 eine Versicherung abzuschließen, bleibt unberührt.

Art. 12

Zahlung von Dienstbezügen und sonstigen Bezügen

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt, unbeschadet des § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Besoldungsdienstalter, bei Richtern das für die Berechnung des Grundgehalts maßgebende Lebensalter (Besoldungslebensalter) fest und ordnet die Zahlung der Bezüge an. Sie kann diese Befugnis auf andere Dienststellen übertragen, im staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Festsetzung und Anordnung der Beihilfen nach Art. 11.

(3) Der Dienstherr, für den staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, kann anordnen, daß die Bezüge nur auf ein dem Überweisungsverkehr dienendes Konto des Beamten bei einem Geld- oder Kreditinstitut überwiesen werden.

Art. 13

Rückforderung von Bezügen

(1) Die Rückforderung von Bezügen nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird im staatlichen Bereich von der für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stelle geltend gemacht, wenn die Überzahlung durch eine Kassenanordnung entsteht. Beruht die Überzahlung nicht auf einer Kassenanord-

nung, wird die Rückforderung von der Landesbesoldungsstelle München oder der Kasse geltend gemacht, von der die Überzahlung geleistet worden ist.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle trifft mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auch die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Art. 14

Ausbringen von Planstellen

(1) Soweit dieses Gesetz oder das Bundesbesoldungsgesetz die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern an eine bestimmte Schülerzahl knüpft, werden die Planstellen für diese Ämter im Haushalt nach den erhobenen Schülerzahlen am 1. Oktober, bei beruflichen Schulen am 15. November des dem Haushalt vorangegangenen, abgelaufenen Schuljahres ausgebracht; wird in Klassen nur für die Dauer eines Schulhalbjahres Unterricht erteilt, so wird die Schülerzahl in diesen Klassen zur Hälfte berücksichtigt. Bei Doppelhaushalten sind diese Schülerzahlen auch für das zweite Haushaltsjahr maßgebend. Für Schulen im Aufbau können anstelle der erhobenen Schülerzahlen die Schülerzahlen zugrunde gelegt werden, die aufgrund gesicherter Erkenntnisse im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich erreicht werden; die Planstellen können jedoch nur entsprechend den tatsächlich erreichten Schülerzahlen besetzt werden.

(2) Für die fachlichen Mitglieder von Schülern, die nicht nach Bundesrecht als Leitender Schulamtsdirektor in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft sind, für zwei Vertreter in Schülern mit acht und mehr Mitgliedern, für die Stellvertreter von berufsmäßigen Stadtschulräten, für die ständigen Vertreter in Schülern mit mehr als zwei Mitgliedern, für die mit der Aufsicht über das Sonderschulwesen beauftragten Mitglieder von Schülern sowie für 40 Mitglieder von Schülern mit anderen herausgehobenen Funktionen werden Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 für Schulamtsdirektoren im Haushalt ausgebracht.

(3) Für die Schulaufsicht bei den Regierungen werden für Sachgebietsleiter oder Referenten in der Schulaufsicht über Sonderschulen neun Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leitende Regierungsschuldirektoren im Haushalt ausgebracht.

(4) Für die Leiter von Amtsgerichten und Arbeitsgerichten werden bei Gerichten mit bis zu 30 Richterplanstellen Stellen für Direktoren bei Amtsgerichten und Arbeitsgerichten, mit mehr als 30 Richterplanstellen Stellen für Präsidenten im Haushalt ausgebracht.

(5) Für die Leiter der Apotheke der klinischen Universitätsanstalten der Universität München und der Apotheke des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität werden Stellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leitende Pharmaziedirektoren im Haushalt ausgebracht.

Art. 15

Sonstige Zuständigkeitsregelungen

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Rechtsvorschriften erläßt die Staatsregierung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Staatsministerien. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nur einzelne Geschäftsberei-

che betreffen, erläßt das beteiligte Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B regelt für den staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien, für den Bereich anderer Dienstherren das als oberste Rechtsaufsichtsbehörde beteiligte Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) Werden im Bundesbesoldungsgesetz ausgebrachte Amts- oder Stellenzulagen verändert, gilt diese Änderung entsprechend für vergleichbare Zulagen nach diesem Gesetz. Das Staatsministerium der Finanzen stellt die sich danach ergebende Höhe der Zulagen durch Bekanntmachung fest.

Anlage

Bayerische Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
2. Die in den Bayerischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
3. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt.
4. Beamte der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
5. Lehrkräfte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen erhalten als Leiter des Instituts eine Stellenzulage von 150,— DM.
6. Soweit für die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
7. Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Leiter oder hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe HS 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.
8. Sonderschulen im Sinne der Bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Schulen für Behinderte.
9. Wissenschaftliche Hochschule im Sinne der Bayerischen Besoldungsordnungen ist auch die Gesamthochschule Bamberg hinsichtlich der wissenschaftlichen Studiengänge; hinsichtlich der Fachhochschulstudiengänge ist sie Fachhochschule im Sinne der Bayerischen Besoldungsordnungen.

10. Die Ämter der Präsidenten der Hochschulen, des Präsidenten der Beamtenfachhochschule und des Direktors bei der Beamtenfachhochschule als ständiger Vertreter des Präsidenten bzw. als ständiger Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich sowie die Ämter der Direktoren bei der Verwaltungsschule als hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 BBesG).

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 6

Hebamme an einer Krankenanstalt

Besoldungsgruppe A 7

Oberhebamme an einer Krankenanstalt

Restaurator

Zahntechniker an einer Universitätsklinik

Besoldungsgruppe A 8

Flußmeister

Haupthebamme an einer Krankenanstalt,
soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9

Oberrestaurator

Straßenmeister

Zahnobertechniker an einer Universitätsklinik

Besoldungsgruppe A 9

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12

Hauptflußmeister¹⁾

Haupthebamme an einer Krankenanstalt,
soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8

Hauptrestaurator

Hauptstraßenmeister²⁾

Oberflußmeister

Oberstraßenmeister

Pädagogischer Assistent

Zahnhaupttechniker an einer Universitätsklinik

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM. Das Amt kann nur den Leitern der Flußmeistereien in Augsburg, Bayreuth, Deggendorf, Füssen, Lenggries, München, Neu-Ulm, Nürnberg, Oberammergau, Piding, Plattling, Regensburg, Rosenheim, Sonthofen, Traunstein, Würzburg übertragen werden.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM. Das Amt kann nur den Leitern der Autobahnmeistereien in Augsburg, Erlangen, Fischbach, Geiselwind, Greding, Hösbach, Hohenbrunn, Holzkirchen, Ingolstadt, Kist, München-Nord, München-West, Pollenried, Rosenheim und der Straßenmeistereien in Dachau, Gilching, München-Riem, Nürnberg übertragen werden.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)¹⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9, A 11 oder A 12

Pädagogischer Oberassistent

¹⁾ Dieses Amt ist Eingangsamt für Beamte, die nach Ablegung einer Meisterprüfung oder Technikerprüfung oder nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Kunsthochschule die Anstellungsprüfung für das Lehramt des Fachlehrers an gewerblichen Berufsschulen abgelegt oder nach ihrer Ausbildung und einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit auf sonstige Weise die Laufbahnbefähigung erworben haben. Im übrigen können in diese Besoldungsgruppe Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)¹⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 oder A 12

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe werden nur Fachlehrer eingestuft

als Fachberater an Schülern,
als Fachberater bei den Ministerialbeauftragten für Realschulen,
am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, an beruflichen Schulen,
an den Akademien der bildenden Künste,
an Gymnasien,
im Hochschuldienst.

Voraussetzung für die Einstufung in Besoldungsgruppe A 11 ist eine mindestens vierjährige Dienstzeit als planmäßiger Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer

— an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird¹⁾ —

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern²⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 —

— an einer beruflichen Schule³⁾

als Fachbetreuer für Fächer, in denen an einer Schule mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde oder in Fachpraxis erteilt wird,

als Mentor für die Ausbildung der Fachlehrer einer beruflichen Fachrichtung,

als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule —

— im Hochschuldienst⁴⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 —

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung aufzuweisen oder eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit als Fachlehrer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern oder im Hochschuldienst in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

³⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß ihrer Ausbildung an einer höheren Fachschule oder nach Ablegung einer Meister- oder Technikerprüfung die Anstellungsprüfung für das Lehramt des Fachlehrers an gewerblichen Berufsschulen abgelegt oder auf sonstige Weise die Laufbahnbefähigung für Fachlehrer erworben haben, höchstens aber 25 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten mit dieser Ausbildung in der Laufbahn der gewerblichen Fachlehrer.

Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat

— als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

— an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Berufsfachschulrektor

Hauptlehrer¹⁾

— im Justizvollzugsdienst —

Institutsrektor²⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

— an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

— an Museen —

Oberlehrer

— im Justizvollzugsdienst

Polizeioberlehrer³⁾

Regierungsfachberater⁴⁾

Seminarrektor

— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —

Sonderschullehrer

Sonderschuloberlehrer⁵⁾

Studienrat⁶⁾

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

— an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

— an einer Fachakademie —

— im Hochschuldienst —

Verwaltungsrealschullehrer⁷⁾

Verwaltungsrealschuloberlehrer

— als Fachgruppenleiter¹⁾ —

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

²⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

³⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

⁴⁾ Mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer an Volksschulen.

⁵⁾ Dieses Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von zehn Jahren als planmäßiger Sonderschullehrer verliehen werden; dies gilt nicht für Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen für Blinde und Taubstumme. Sonderschuloberlehrer mit einer abgeschlossenen Ausbildung von mindestens vier Semestern am früheren Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München oder an einem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit einer gleichwertigen Ausbildung erhalten eine Amtszulage von 100,— DM.

⁶⁾ Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

⁷⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen am Ausbildungsinstitut für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden. Beamte, die am 31. Dezember 1976 als Realschullehrer auf Grund der ÜV — 2. BesVNG für ihre Person die Amtsbezeichnung Studienrat führen, behalten diese Amtsbezeichnung.

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

— als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

— an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Fachschulrektor

Institutsrektor¹⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 oder A 15

- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- am Zentrum für Bildungsforschung —
- an der Akademie für Lehrerfortbildung —
- an der Landesstelle für den Schulsport —
- an der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —
- an einer Landesbildstelle —
- an Museen —

Musikschulrektor

Oberstudienrat²⁾

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- am Zentrum für Bildungsforschung —
- an der Akademie für Lehrerfortbildung —
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —
- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —
- an einer Fachakademie —
- im Hochschuldienst —

Polizeischulrat

- als der ständige Vertreter des Verwaltungsschuldirektors in seiner Funktion als Polizeischulrat —

Realschuloberlehrer

- als Sachbearbeiter bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen —

Regierungsfachberater³⁾

Seminarrektor

- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen⁴⁾ —
- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen, soweit Koordinator für die Seminarbildung⁵⁾ —
- als Seminarlehrer an Realschulen⁶⁾ —

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern⁷⁾, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern⁷⁾ —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule⁸⁾ —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit weiterführenden allgemein- oder berufsbildendem Zug⁹⁾ —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit Schülerheim⁴⁾ —
- als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Sonderschule mit Zügen für verschiedene Behinderungen oder mit besonderen Zügen für Mehrfachbehinderte oder mit weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zügen

zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zuges¹⁰⁾ —

Sonderschulrektor

- als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern⁴⁾, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 60 Schülern⁴⁾ —
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern⁸⁾, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern⁸⁾ —

Verwaltungsrealschulhauptlehrer

- als der ständige Vertreter des Verwaltungsschuldirektors als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden —

Zweiter Sonderschulkonrektor

- an einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —
- an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 180 Schülern —
- an einer Sonderschule mit einem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug als schulfachlicher Koordinator, wenn an dem Zug mehr als 180 Lernbehinderte oder mehr als 120 sonstige Sonderschüler vorhanden sind —
- an einer Bezirkssonderschule oder Landesschule mit Schülerheim —

¹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

²⁾ Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

³⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

⁵⁾ Es ist zulässig, in einem Schulamtsbezirk mehrere Koordinatoren zu bestellen. Von der Gesamtzahl der Stellen für Seminarrektoren in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 werden 215 Stellen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

⁶⁾ Es werden 150 Stellen für Seminarrektoren als Seminarlehrer an Realschulen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

⁷⁾ Erhält an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern eine Amtszulage von 150,— DM.

⁸⁾ Erhält an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern eine Amtszulage von 150,— DM.

⁹⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM, wenn an dem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug mehr als 90 Lernbehinderte oder mehr als 60 sonstige Sonderschüler vorhanden sind.

¹⁰⁾ Für jeden Zug kann nur ein Konrektor einschließlich des ständigen Vertreters des Schulleiters und eines wegen der Schülerzahl erforderlichen zweiten Konrektors bestellt werden.

Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Direktor bei der Beamtenfachhochschule

- als der ständige Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich¹⁾ —

Direktor bei der Verwaltungsschule

- als hauptamtliches Vorstandsmitglied²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

Direktor der Landesschule für Blinde³⁾⁴⁾Direktor der Landesschule für Gehörlose³⁾⁴⁾Direktor der Landesschule für Körperbehinderte³⁾⁴⁾Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte⁵⁾

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Coburg

Institutsrektor⁶⁾

- als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung —
- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung —
- als der ständige Vertreter des Leiters der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —
- als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —
- als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern —
- als Leiter einer Landesbildstelle —
- an der Landesstelle für den Schulsport —

Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung

- als der stellvertretende Direktor der staatlichen Klassenlotterie in den Süddeutschen Ländern⁷⁾ —

Realschulrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule, der Ministerialbeauftragter ist —

Sonderschulrektor

- als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —

Studiendirektor⁸⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters des Studienkollegs München⁴⁾ —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich —
- als Fachleiter an den Studienkollegs München und Coburg⁹⁾ —
- als Leiter der Abendrealschule der Landeshauptstadt München mit Förderlehrgang zur Ablegung des Abiturs —
- als Leiter des Studienkollegs Coburg¹⁰⁾ —

- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich —

- als Leiter einer Landesbildstelle —

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

- am Zentrum für Bildungsforschung —

- an der Akademie für Lehrerfortbildung —

- an der Landesstelle für den Schulsport —

- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

- an einer Landesbildstelle —

- im Hochschuldienst —

Verwaltungsschuldirektor

- als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 des BayBFHG durchgeführt werden, und Polizeischulrat —

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 125,— DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 200,— DM.

³⁾ Mit Schülerheim und weiterführender allgemeinbildender Schule.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

⁵⁾ Erhält als Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte mit Schülerheim eine Amtszulage von 150,— DM.

⁶⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

⁷⁾ Erhält eine Stellszulage von 175,— DM.

⁸⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen, mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

⁹⁾ Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A gilt entsprechend.

¹⁰⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM, wenn die Zahl von 80 Studierenden überschritten wird.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor bei der Beamtenfachhochschule

- als Fachbereichsleiter¹⁾ —

Direktor bei der Verwaltungsschule

- als hauptamtliches Vorstandsmitglied²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 —

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

- als Gruppenleiter —

Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht

Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg

Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg

Direktor eines Bezirkskrankenhauses, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2

Leitender Akademischer Direktor³⁾

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

Leitender Oberlandesanwalt

- als Leiter einer Landesanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht —

Oberstudiendirektor⁴⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist —

- als Leiter der Landesstelle für den Schulsport —
 - als Leiter des Studienkollegs München —
 - als Leiter des voll ausgebauten Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums mit zweizügig ausgebauter Mädchenrealschule der Stadt Schweinfurt —
 - als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich —
 - als Leiter einer selbständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern —
 - als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen —
 - am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —
 - am Zentrum für Bildungsforschung —
 - im Hochschuldienst —
- Realschulrektor**
- als Ministerialbeauftragter für die Realschulen —
- Stadtdirektor**
- der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 —
 - in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 —

¹⁾ Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage von 125,— DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 200,— DM.

³⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

⁴⁾ Mit der Befähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung
 Direktor der Staatsbibliothek
 Direktor des Hauptstaatsarchivs
 Direktor des Planungsverbandes äußerer Wirtschaftsraum München
 Direktor des Polizeiverwaltungsamtes
 Direktor des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung
 Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik
 Direktor des Zweckverbandes Bayerischer Land-schulheime
 Direktor eines Bezirkskrankenhauses mit mindestens 2000 Betten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
 Geschäftsführender Direktor bei der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten
 Oberbaudirektor
 — als Leiter des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz —

Oberstudiendirektor

- als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen —
- als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien —
- Präsident des Geologischen Landesamts
- Präsident einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4
- Präsident einer Flurbereinigungsdirektion
- Stellvertretender Direktor der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾
- Stellvertretender Direktor der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾
- Stadtdirektor
- der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit²⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3 —
- der Städte Augsburg, Erlangen, Fürth, Regensburg und Würzburg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt ist³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

Vizepräsident der Bezirksfinanzdirektion München

Vizepräsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz

Vizepräsident des Landesamts für Wasserwirtschaft

Vizepräsident des Landesvermessungsamts

Vizepräsident des Statistischen Landesamts

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und landwirtschaftliche Krankenkasse.

²⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

³⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf in jeder Stadt zusammen nicht mehr als drei betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

Besoldungsgruppe B 3

Direktor bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

- als Mitglied der Geschäftsleitung —

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband

- als Gruppenleiter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

- als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —

Direktor beim Prüfungsverband öffentlicher Kassen

- als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Direktors —

Direktor der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾

Direktor der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾

Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte

Forstpräsident

Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Sammlungen

Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege

Geschäftsführender Direktor der Landesgewerbeanstalt Bayern

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben
 Kanzler der Technischen Universität München
 Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg
 Kanzler der Universität Würzburg
 Leitender Ministerialrat
 — als Prüfungsgebietsleiter beim Obersten Rechnungshof —
 Oberbranddirektor
 — als Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt München —
 Oberlandesanwalt
 — als der ständige Vertreter des Generallandesanwalts —
 Oberpflegamtsdirektor der Stiftung Juliuspital Würzburg
 Polizeipräsident
 — als Leiter der Grenzpolizei —
 — als Leiter der Polizeipräsiden Mittelfranken, Niederbayern/Oberpfalz, Nürnberg/Fürth²⁾, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken —
 Präsident der Beamtenfachhochschule
 Präsident der Fachhochschule Nürnberg
 Präsident der Gesamthochschule Bamberg
 Präsident einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 4
 Präsident eines Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen
 Stadtdirektor
 — der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft berufsmaßige Stadtrat unterstellt³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —
 — der Landeshauptstadt München als ständiger Vertreter eines berufsmaßige Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —
 Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾
 Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾
 Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾
 Stellvertretender Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes⁵⁾

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und landwirtschaftliche Krankenkasse.

²⁾ Der am 1. Oktober 1974 von der früheren Stadtpolizei Nürnberg übernommene Inhaber der Stelle des Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiams Nürnberg/Fürth erhält die Bezüge nach Besoldungsgruppe B 4.

³⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

⁴⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

⁵⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband
 — als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —
 Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾
 Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾
 Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾
 Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes²⁾
 Generaldirektor der Staatlichen Archive
 Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken
 Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen
 Generaldirektor des Deutschen Museums München
 Generaldirektor des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg
 Generaldirektor des Nationalmuseums
 Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
 Kanzler der Universität München
 Polizeipräsident
 — als Leiter der Bereitschaftspolizei —
 — als Leiter des Landeskriminalamts —
 — als Leiter des Polizeipräsidiams Oberbayern —
 Präsident der Bezirksfinanzdirektion München
 Präsident der Fachhochschule München
 Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau
 Präsident der Lotterieverwaltung³⁾
 Präsident der Monumenta Germaniae Historica
 Präsident der Staatsschuldenverwaltung
 Präsident der Universität Bayreuth
 Präsident der Universität Passau
 Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
 Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung
 Präsident des Landesamts für Umweltschutz
 Präsident des Landesamts für Wasserwirtschaft
 Präsident des Landesentschädigungsamts
 Präsident des Landesvermessungsamts
 Präsident des Oberbergamts
 Präsident des Statistischen Landesamts
 Stadtdirektor der Landeshauptstadt München⁴⁾
 — als Leiter einer unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellten großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —
 — als ständiger Vertreter eines berufsmaßige Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.

²⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

³⁾ Erhält für seine Tätigkeit als Direktor der Süddeutschen Klassenlotterie eine Nebenvergütung nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.

⁴⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München der Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

Besoldungsgruppe B 5

Geschäftsführender Direktor der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern
 Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern
 Polizeipräsident
 — als Leiter des Polizeipräsidiums München¹⁾ —
 Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz
 Präsident der Universität Augsburg
 Vizepräsident bei der Versicherungskammer

¹⁾ Der am 1. Oktober 1975 von der früheren Stadtpolizei München übernommene Polizeipräsident des Polizeipräsidiums München erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 6

Generallandesanwalt
 Geschäftsführender Direktor des Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen
 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7 oder B 8
 Ministerialdirigent
 — als Direktor des Senatsamts —
 Präsident der Universität Regensburg
 Präsident der Universität Würzburg
 Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs

Besoldungsgruppe B 7

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 oder B 8
 Präsident der Technischen Universität München
 Präsident der Universität Erlangen-Nürnberg
 Präsident der Universität München

Besoldungsgruppe B 8

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 oder B 7

Besoldungsgruppe B 9¹⁾

Ministerialdirektor
 — als Direktor des Landtagsamts —
 — als leitender Beamter der Staatskanzlei —
 — als leitender Beamter eines Staatsministeriums²⁾ —
 — als leitender Beamter beim Staatsminister für Bundesangelegenheiten —
 Präsident der Versicherungskammer
 Präsident des Obersten Rechnungshofs

¹⁾ Beamte, die vor dem 1. April 1969 dieser Besoldungsgruppe angehört haben, erhalten eine Amtszulage von 433,35 DM.

²⁾ In großen Staatsministerien können zwei leitende Beamte bestellt werden.

Besoldungsordnung R**Besoldungsgruppe R 3**

Oberstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht
 Richter am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 5

Vorsitzender Richter am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 6

Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht
 Vizepräsident des Obersten Landesgerichts

Besoldungsgruppe R 8

Präsident des Obersten Landesgerichts

Anhang
zu den Besoldungsordnungen

Künftig wegfallende Ämter und
Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 3 kw

Straßenhauptaufseher

Besoldungsgruppe A 5 kw

Forstwart¹⁾
 Kontrollgehilfe
 Städtischer Masseur und Bademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 6 kw

Friedhofverwalter
 Kontrollmeister
 Oberamtsmeister
 Revierforstwart¹⁾
 Städtischer Masseur und Oberbademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 7 kw

Friedhofoberverwalter
 Oberforstwart¹⁾
 Oberkindergärtnerin
 Oberkontrollmeister
 Staatsbankobersekretär
 Städtischer Masseur und Hauptbademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 8 kw

Friedhofhauptverwalter
 Hauptflußmeister
 Hauptforstwart¹⁾
 Hauptkindergärtnerin
 Hauptkontrollmeister
 Oberflußmeister
 Obergerichtsvollzieher
 Oberstraßenmeister
 Staatsbankhauptsekretär

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 9 kw

Hauptgerichtsvollzieher
 Hauptkindergärtnerin
 Kindergarteninspektorin
 Staatsbankinspektor
 Volksschulfachlehrer

Besoldungsgruppe A 10 kw

Betriebsoberinspektor

Fachoberlehrer (nur als Fachberaterin für Handarbeiten und Hauswirtschaft bei einem Schulamt)¹⁾

Kindergartenoberinspektorin

Sozialoberinspektor²⁾

Staatsbankoberinspektor

Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 kw

¹⁾ Erhält für die Dauer der Tätigkeit als Fachberater eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 71,69 DM.²⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,10 DM.**Besoldungsgruppe A 11 kw**

Kindergartenamtmann

Staatsbankamtmann

Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 kw

Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachstudienrat

— im Hochschuldienst —

Institutslehrer

— am Zentrum für Bildungsforschung —

Kammermusiker in gehobener Stelle

Kammervirtuose¹⁾Oberlehrer an einer Volksschule²⁾

Religionsoberlehrer an einer beruflichen Schule

Staatsbankrat

Wirtschaftsoberlehrer

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 133,90 DM.²⁾ Beamte, die infolge organisatorischer Maßnahmen nach Abschnitt II des Volksschulgesetzes oder infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Hauptlehrer verwendet und auf ihren Antrag zum Oberlehrer zurückversetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge eines der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Hauptlehrers als Leiter einer Volksschule.**Besoldungsgruppe A 13 kw**

Blindenlehrer

Blindenoberlehrer¹⁾Direktor bei der Staatsbank²⁾

Gymnasialoberlehrer

Oberlehrer

— am Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule —

Studienrat

— im Hochschuldienst³⁾ —

Taubstummenlehrer

Taubstummenoberlehrer¹⁾¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 133,90 DM.²⁾ Erhält nach Maßgabe des Stellenplans eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162,— DM.³⁾ Soweit die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 nach Bundes- oder Landesrecht nicht erfüllt sind.**Besoldungsgruppe A 14 kw**

Bezirksoberpfarrer

Direktor bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen¹⁾Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten²⁾

Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan

Direktor der Kindergärten und Kinderhorte der Landeshauptstadt München³⁾

Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung

Direktor eines Rechnungsprüfungsamts

Hafendirektor

Konzertmeister²⁾

Landstallmeister

Musikschuldirektor der Stadt Schweinfurt

Musikschuldirektor der Stadt Weiden i. d. OPf.

Singschuldirektor der Stadt Würzburg

Oberregierungsarchivrat

Oberregierungsbaurat

Oberregierungsbergerat

Oberregierungsbibliotheksrat

Oberregierungschemierat

Oberregierungsforstrat

Oberregierungsgewerberat

Oberregierungslandwirtschaftsrat

Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungspharmazierat

Oberregierungsvermessungsrat

Oberregierungsveterinärat

Oberschulrat²⁾

— im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —

Oberstudienrat¹⁾

— im Hochschuldienst —

Schulrat

— im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —

Staatsarchivdirektor

Staatsbankdirektor

¹⁾ Erhält als Leiter einer Sammlung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,— DM.²⁾ Erhält eine Amtszulage von 175,— DM.³⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.⁴⁾ Soweit die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 14 nach Bundes- oder Landesrecht nicht erfüllt sind.**Besoldungsgruppe A 15 kw**

Regierungsschuldirektor

— als Leiter einer Landesbildstelle —

Staatsbankdirektor

Besoldungsgruppe A 16 kw

Direktor des Freilichtmuseums des Bezirks Oberbayern

Stadtdirektor

— in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —

Besoldungsgruppe B 2 kw

Stadtdirektor

— in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —

Städtischer Museumsdirektor der Stadt Würzburg

Besoldungsgruppe B 3 kw

Oberlandesanwalt beim Verwaltungsgerichtshof

Oberverwaltungsdirektor als Geschäftsleiter des Zweckverbandes Bayerischer Landschulheime

Oberverwaltungsdirktor bei der Verwaltungsschule
Stadtdirektor

— in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern —
Vizepräsident des Polizeipräsidiums München

Besoldungsgruppe B 5 kw

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾

Erster Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾

Stadtdirektor

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.

§ 2

Änderung der Besoldungsordnungen

Die Anlage des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

a) in Besoldungsgruppe A 11

„Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)¹⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 oder A 12“,
die Fußnote 1,

b) in Besoldungsgruppe A 13

„Berufsfachschulrektor“,

c) in Besoldungsgruppe A 14

„Fachschulrektor“,

d) in Besoldungsgruppe A 15

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Coburg“,

e) in Besoldungsgruppe B 3

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben“,

„Kanzler der Technischen Universität München“,

„Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg“,

„Kanzler der Universität Würzburg“,

f) in Besoldungsgruppe B 4

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz“,

g) in Besoldungsgruppe B 5

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern“,

h) in Besoldungsgruppe B 6

„Präsident der Universität Würzburg“,

i) in Besoldungsgruppe A 10 kw

„Fachoberlehrer (nur als Fachberaterin für Handarbeiten und Hauswirtschaft bei einem Schulamt)¹⁾“,
die Fußnote 1.

2. Es werden eingefügt

a) in Besoldungsgruppe A 9

hinter „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“ das Fußnotenzeichen „¹⁾“,
als neue Fußnote

¹⁾ Dieses Amt ist Eingangsamt für Fachlehrer mit einer weniger als zwei Jahre Vollzeitunterricht umfassenden Fachausbildung. Die Fachausbildung in Kurzschrift und Maschinenschreiben ohne Vollzeitunterricht wird dabei insgesamt als einjährige Vollzeitchausbildung gewertet.“

b) in Besoldungsgruppe A 11

„Fachlehrer

— im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 —,

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 oder A 12

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen²⁾ —

— im Hochschuldienst —“,

als neue Fußnoten:

¹⁾ Dieses Amt ist Eingangsamt.

²⁾ Dieses Amt ist Beförderungsort für Fachlehrer mit Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 10, die eine achtjährige Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.“

c) in Besoldungsgruppe A 13

„Fachschulrektor

— als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit bis zu 30 Schülern —“,

d) in Besoldungsgruppe A 14

„Fachschulrektor

— als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 Schülern¹⁾ —“,

als neue Fußnote:

¹⁾ Erhält als Leiter einer Schule mit mehr als 80 Schülern eine Amtszulage von 150,— DM.“

e) in Besoldungsgruppe A 15

„Kurdirektor

— als Leiter der Kurverwaltung Bad Reichenhall —“,

f) in Besoldungsgruppe A 16

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Coburg“,

„Kurdirektor

— als Leiter der Kurverwaltung Bad Kissingen mit Bad Bocklet —“,

g) in Besoldungsgruppe B 2

„Kanzler der Universität Augsburg“,

h) in Besoldungsgruppe B 3

„Kanzler der Universität Regensburg“,

i) in Besoldungsgruppe B 4

„Kanzler der Technischen Universität München“,

„Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg“,

„Kanzler der Universität Würzburg“,

j) in Besoldungsgruppe B 5

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben“,

k) in Besoldungsgruppe B 6

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz“,

1) in Besoldungsgruppe B 7

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern“,
„Präsident der Universität Würzburg“.

3. Die Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe A 10 erhält folgende Fassung:

„Dieses Amt ist Eingangsamt für gewerbliche Fachlehrer sowie für sonstige Fachlehrer, die nicht unter Fußnote 1 zu den Besoldungsgruppen A 9 oder A 11 fallen, und Beförderungsort für Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 9, die eine achtjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine dreijährige Dienstzeit bei der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.“

Fachlehrer im Beförderungsort erhalten

als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach und Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter),

als Fachbetreuer für schreibtechnische Fächer an einer beruflichen Schule, an der mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in schreibtechnischen Fächern erteilt wird

eine Amtszulage von 100,— DM.“

§ 3

Überleitung von Beamten und Richtern

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten und Richtern in die Gruppen der Bayerischen Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtszulagen, Amtsbezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen sind in einer Rechtsverordnung aufzuführen (Überleitungsverordnung), die für den staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, für die übrigen Bereiche das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erläßt. Artikel IX § 4 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Sätze 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Sätze 3 und 4, Abs. 7, §§ 6, 7, 8 Abs. 2 Satz 2, §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) gilt entsprechend.

(2) Übersteigt in einer Stadt die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren die nach der Besoldungsordnung B zulässige Höchstzahl, so ist jede zweite freiwerdende Stelle entsprechend umzuwandeln.

(3) Soweit nach Art. 14 Abs. 2 bis 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes sich Stellenumwandlungen oder Stellenhebungen ergeben, gelten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Stellenpläne des Haushaltsgesetzes 1975/1976 an zwingende Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) in der Fassung des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2197) und die Stellenpläne des Haushaltsgesetzes 1977/1978 an die zwingenden Vorschriften des § 2 anzupassen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Anpassung an zwingende Vorschriften dieses Gesetzes, soweit der Stellenplan des Haushaltsjahres 1976 gemäß Art. 5 Abs. 1 BayHO für das Haushaltsjahr 1977 vorläufig weitergilt.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Hauptamtliche Lehrpersonen an Hochschulen erhalten vom 1. Oktober 1974 bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Bundes nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C für ihre Prüfertätigkeit bei Hochschulprüf-

fungen eine Vergütung in der bis 30. September 1974 geltenden Höhe.

(2) Ein am 1. Januar 1977 im Dienst befindlicher ordentlicher Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule, der zugleich das Amt eines Richters am Obersten Landesgericht ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, die Dienstbezüge aus seinem Amt als Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage von monatlich 450 DM.

(3) Die Bayerische Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) in der am 30. Juni 1975 geltenden Fassung gilt, soweit sie gemäß Artikel IX § 14 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) nicht außer Kraft getreten ist, vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1976 mit folgenden Änderungen:

1. In Besoldungsgruppe A 13 werden gestrichen:

„Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 5 Klassen¹⁴⁾“,
die Fußnote 14.

2. In Besoldungsgruppe A 14 wird eingefügt:

„Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 5 Klassen“.

3. In Besoldungsgruppe A 12 kw, Fußnote 2 werden die Worte „Dienstbezüge eines Hauptlehrers“ durch die Worte „Dienstbezüge eines der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Hauptlehrers als Leiter einer Volksschule“ ersetzt.

(4) Die Fußnoten 3 zu den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 der Bayerischen Besoldungsordnung in der am 30. Juni 1975 geltenden Fassung gelten vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1976 mit der Maßgabe, daß auf die nach einer dieser Fußnoten zustehenden Amtszulage die Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 3 des 1. BesVNG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) angerechnet wird.

(5) Soweit nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes die Staatsregierung oder eine andere Stelle ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die bisherigen Vorschriften für diese Bereiche bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung in Kraft.

(6) Bei Anwendung des § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben Dienstzeiten bis zu sechs Jahren, die vor dem 1. Juli 1968 bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgeleistet wurden, außer Betracht.

(7) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für die am 1. Januar 1977 vorhandenen, von § 1 Art. 8 Abs. 1 erfaßten Beschäftigten bestimmen, daß Regelungen, die über die nach § 1 Art. 8 Abs. 1 zugelassenen Regelungen hinausgehen, ganz oder teilweise aufrecht erhalten bleiben.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

§ 5

Dienstordnungsmäßig Angestellte

(1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414b Abs. 3, §§ 690 bis 704 und § 978 der Reichsversicherungsordnung, § 32 des Gesetzes über eine Alters-

hilfe für Landwirte, §§ 82 und 106 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. den Rahmen des für die Beamten des Staates geltenden Besoldungsrechts, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamten des Staates geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 sind die Dienstposten der Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführer jeweils einer oder mehreren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B nach näherer Bestimmung der Absätze 3 bis 7 zuzuordnen. Dabei sind

1. Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, insbesondere Mitgliederzahl, Zugang und Bestand an Leistungsfällen, Haushaltsvolumen,
 2. die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben und
 3. gesetzliche Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger
- zu beachten. Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.

(3) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Versicherte	Besoldungsgruppen
bis zu 15 000	A 12, A 13, A 14
15 001 bis 35 000	A 13, A 14, A 15
35 001 bis 60 000	A 14, A 15, A 16
60 001 bis 100 000	A 15, A 16, B 2
100 001 bis 300 000	A 16, B 2, B 3
300 001 bis 600 000	B 2, B 3, B 4
ab 600 001	B 3, B 4, B 5.

Maßgebend ist die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren, bei Errichtung, Vereinigung oder Ausscheidung der neue Bestand.

(4) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer von Verbänden der Krankenkassen gilt folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Landesverband der Ortskrankenkassen	B 2, B 3, B 4,
Landesverband der Innungskrankenkassen	A 13, A 14, A 15,
Landesverband der Betriebskrankenkassen	A 16, B 2, B 3,
Verband gesetzlicher Krankenkassen in Nordschwaben	A 13, A 14, A 15.

(5) Für die Zuordnung des Dienstpostens des Geschäftsführers der Bayerischen Bau-Berufsgenossenschaft gilt folgender Rahmen:

Besoldungsgruppen
B 2, B 3, B 4.

(6) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben	A 16, B 2, B 3,
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken	
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern	B 2, B 3, B 4.
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz	
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken	

(7) Für die Zuordnung des Dienstpostens des Geschäftsführers des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung folgender Rahmen:

Besoldungsgruppen
B 2, B 3, B 4.

(8) Die Körperschaften haben ihre Dienstordnungen innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes anzupassen.

(9) Art. 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt III

Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das **Bayerische Beamtengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569), zuletzt geändert durch das Bayerische Finanzplanungsgesetz 1975 vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er soll sobald wie möglich entsprechend seinem bisherigen Amt verwendet werden.“
2. Art. 52 wird aufgehoben.
3. Art. 81 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Verliert der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarische Verfolgung nicht ausgeschlossen.“
4. Art. 88b wird aufgehoben.
5. Die Überschrift des Abschnitts III Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Bezüge“.
6. Art. 90 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Besoldung der Beamten wird durch das Bundesbesoldungsgesetz und das Bayerische Besoldungsgesetz geregelt.“
7. Art. 90a und 91 werden aufgehoben.
8. In Art. 92 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „die mit Rücksicht auf das Amt gewährten Leistungen, die nicht Bezüge im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes sind,“ ersetzt.
9. Art. 93 wird aufgehoben.

10. Art. 94 erhält folgende Fassung:

„Art. 94

Für die Rückforderung von sonstigen, mit Rücksicht auf das Amt gewährten Leistungen, die nicht Bezüge im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes oder Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes sind, gilt § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend.“

11. Art. 95 wird aufgehoben.

12. Abschnitt III Nr. 3 Buchst. d (Art. 97) wird aufgehoben.

13. In Art. 192 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Widerruf“ gestrichen und vor dem Wort „verpflichtet“ die Worte „während der Ausbildung“ eingefügt.

§ 7

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das **Gesetz über kommunale Wahlbeamte** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 616), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. In Art. 28 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

3. Art. 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verliert der Beamte auf Zeit wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarische Verfolgung nicht ausgeschlossen.“

4. Art. 54 wird aufgehoben.

5. Die Überschrift vor Art. 56 erhält folgende Fassung:

„c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Bezüge der Beamten auf Zeit; Leistungen an Ehrenbeamte“

6. Art. 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Besoldung der Beamten auf Zeit wird durch das Bundesbesoldungsgesetz und das Bayerische Besoldungsgesetz geregelt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

7. Art. 56a wird aufgehoben.

8. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „die laufenden Dienstbezüge oder“ gestrichen,
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. In Art. 58 Abs. 1 wird „(Art. 56 Abs. 1)“ gestrichen.

10. In Art. 58 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt durch „die mit Rücksicht auf das Amt gewährten Leistungen, die nicht Bezüge im Sinn des Bundesbesoldungsgesetzes sind.“

11. Art. 59 erhält folgende Fassung:

„Art. 59

Für die Rückforderung einer ohne rechtlichen Grund geleisteten Entschädigung oder sonstiger, mit Rücksicht auf das Amt gewährter Leistungen, die nicht Bezüge im Sinn des Bundesbesoldungsgesetzes oder Versorgung im Sinn des Beamtenversorgungsgesetzes sind, gilt § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

12. Art. 60 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Ehrenbeamten eine über dieses Gesetz hinausgehende Entschädigung verschaffen sollen, sind unwirksam.“

13. Art. 68 wird aufgehoben.

14. Nach Art. 136 wird folgender neuer Art. 136a eingefügt:

„Art. 136a

Der Ehrenbeamte erhält eine jährliche Sonderzuwendung. Das Bundesgesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gilt entsprechend. Dabei steht den Bezügen die Entschädigung nach Art. 134 Abs. 2 oder die weitere Entschädigung nach Art. 134 Abs. 3 gleich.“

15. In Art. 138 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Artikel 136a gilt entsprechend.“

16. Art. 145 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der nachfolgende Satzteil wird gestrichen,

b) als Satz 3 wird angefügt:

„Art. 147 gilt entsprechend.“

17. In Art. 147 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wahlperiode vom 1. Juli 1972 bis 30. April 1978 (Gesetz über die Kommunalwahlen 1972 vom 27. Juli 1971, GVBl S. 251) gilt für die Wartezeit als Wahlperiode von vollen sechs Jahren.“

§ 8

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** vom 29. April 1974 (GVBl S. 157, ber. S. 272) wird wie folgt geändert:

In Art. 85 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 werden die Worte „für die Beamten auf Probe tritt“ durch die Worte „nach Abschluß der Ausbildung tritt für die Beamten auf Probe“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

Die **Bayerische Disziplinarordnung** vom 23. März 1970 (GVBl S. 73, ber. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 391), wird wie folgt geändert:

In Art. 7 Abs. 2 werden die Worte „auf Widerruf“ durch die Worte „in Ausbildung bei“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das **Bayerische Hochschulgesetz** (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis 31. Dezember 1976 in einem Angestelltenverhältnis bestellte Präsidenten können im Angestelltenverhältnis verbleiben, auch im Falle einer Wiederbestellung.“

§ 11

Änderung des Volksschulgesetzes

Das **Volksschulgesetz** vom 17. November 1966 (GVBl S. 402), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 214), wird wie folgt geändert:

Art. 46 erhält folgende Fassung:

„Art. 46

Vergütungen

für Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) Die kirchlichen Genossenschaften erhalten vom Staat für die von ihnen nach Art. 21 zur Verfügung gestellten Lehrer und Pädagogischen Assistenten eine Vergütung. Diese bemißt sich bei

1. Lehramtsanwärtern und Anwärtern für die Laufbahn des Pädagogischen Assistenten nach den Anwärterbezügen für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einschließlich etwaiger Ausgleichszulagen.

§ 64 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß für die Feststellung des Höchstbetrages der Anwärterbezüge der Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde zu legen ist;

2. Lehrern und Pädagogischen Assistenten nach dem Grundgehalt der neunten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare Beamte eingereiht sind, zuzüglich Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen sowie Ortszuschlag der Stufe 2.

Neben der Vergütung nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 wird eine Zuwendung in Höhe der jährlichen Sonderzuwendung gewährt, die vergleichbaren Beamten zu steht.

(2) Zu der Vergütung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 tritt ein Versorgungszuschlag in Höhe von 10 vom Hundert der Vergütung.“

§ 12

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats

Das Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats vom 7. April 1925 (BayBS II S. 660), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 391), wird wie folgt geändert:

1. In Art. I Abs. I Buchst. b bis e, Abs. III und IV sowie Art. IVa Buchst. a bis c werden die Worte „staatlichen Besoldungsordnung“ jeweils durch das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ ersetzt.

2. Art. I Abs. I Buchst. d wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit als Kanoniker zum Domkapitel der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung; die Zeit einer Tätigkeit als Koadjutor eines Kanonikers wird auf die fünfjährige Zugehörigkeit als Kanoniker zum Domkapitel angerechnet.“,

b) in Satz 3 wird „§ 6“ durch „§ 28“ ersetzt.

3. In Art. I Abs. II werden die Worte „(Weihnachts-)Zuwendung“ durch die Worte „jährliche Sonderzuwendung“ ersetzt.

4. Art. I Abs. V erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Gleiche gilt, soweit der Freistaat Bayern die Verpflichtungen aus Art. 10 § 1 Buchst. e des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 abgelöst hat.“

5. In Art. IVa Buchst. c werden die Worte „Besoldungsgruppe A 14 der staatlichen Besoldungsordnung mit Stellenzulage nach Fußnote 1 zu dieser Besoldungsgruppe“ durch die Worte „Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung“ ersetzt.

§ 13

Aufhebung des BayVermLG 1971

Das Bayerische Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (BayVermLG 1971) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 259) wird aufgehoben.

§ 14

Änderung des Gesetzes
über das öffentliche Versicherungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

An Art. 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bundesrechtliche Beschränkungen der Zulage für Beamte gelten für Angestellte entsprechend.“

§ 15

Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Das Bayerische Umzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 7 werden jeweils die Worte „kinderzuschlagsberechtigten Kinder“ durch die Worte „Kinder (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3)“ ersetzt.

2. In Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigtes Kind“ durch die Worte „Kind (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3)“ ersetzt.

3. Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, die ledigen ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärten, an Kindes Statt angenommenen Kinder und Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nichtledigen, in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.“

§ 16

Aufhebung der Weihnachtszuwendungsverordnung

Die Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtszuwendungsverordnung — WZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1971 (GVBl S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 1973 (GVBl S. 534), wird aufgehoben.

Abschnitt IV

Vorschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

§ 17

(1) § 1 Art. 8 Abs. 1 gilt für Arbeitnehmer entsprechend, soweit nicht die Zuwendung auf Grund einer günstigeren tarifvertraglichen Regelung geleistet wird. § 1 Art. 8 Abs. 2, 3 und § 4 Abs. 7 finden Anwendung.

(2) § 1 Art. 9 gilt für Arbeitnehmer entsprechend, soweit nicht eine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht.

(3) Für die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die in § 1 Art. 11 Abs. 1 genannten Beihilfenvorschriften des Bundes und die für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Bundes anzuwendenden ergänzenden Beihilferegelungen. § 1 Art. 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

- a) § 4 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974,
- b) § 15 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
- c) § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3 bis 6, §§ 8, 9, 11, 12 Nr. 1 und Nrn. 2b bis 5, §§ 13, 14, 16 mit Wirkung vom 1. Juli 1975,
- d) § 5 Abs. 1 bis 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1976,
- e) § 2 am 1. Juli 1978.

(3) Die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — DWV —) vom 30. Januar 1937 (RBB S. 9), zuletzt geändert durch FMBek vom 21. Juni 1972 (StAnz Nr. 26, FMBI S. 248), bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung in Kraft.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Besoldungsordnungen in der ab 1. Juli 1978 geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

(5) Soweit an Ehrenbeamte und Empfänger von Ehrensold vor dem 1. Januar 1977 im Vorgriff auf die Rechtsänderung in § 7 eine Sonderzuwendung gezahlt wurde, hat es dabei sein Bewenden.

München, den 23. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz**über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht****(Bayerisches Subventionsgesetz - BaySubvG)**

Vom 23. Dezember 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037).

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung**zur Änderung der Vertretungsverordnung**

Vom 15. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 und des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl S. 13), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1975 (GVBl S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d wird „Abs. 1“ ersetzt durch „Abs. 1 und 2“;
- b) in Absatz 2 Nr. 5 werden die Worte „bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. März 1960 (GVBl S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1974 (GVBl S. 802), den Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt durch die Worte „vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 4. November 1975 (GVBl S. 352), der Landesanwaltschaft“;
- c) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Zuständigkeiten der Finanzämter zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabenforderungen im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses sowie bei Pfändung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruchs (§ 46 Abgabenordnung vom 16. März 1976, BGBl I S. 613);“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „Die Polizeipräsidien, die Landespolizeidirektionen und die Grenzpolizeidirektionen“ ersetzt durch die Worte „Die Präsidien der Bayerischen Polizei“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in Verfahren, die hervorgehen

- a) aus der Beschlagnahme einzelner Gegenstände, anderer Vermögensvorteile oder des Vermögens nach Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit nicht ein Fall der Nummer 4 Buchst. b gegeben ist,
- b) aus Sicherheitsleistungen nach Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit nicht ein Fall der Nummer 4 Buchst. c gegeben ist,

sowie in Arrestverfahren nach § 111d StPO durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;“.

- b) Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b und c erhält folgende Fassung:

„b) aus der Durchführung der in Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung von Sachen oder der rechtskräftigen Anordnung eines Fahrverbots,

- c) aus Sicherheitsleistungen im Rahmen der Strafvollstreckung;“.

- c) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG wird das Staatsministerium der Justiz, soweit es nach § 111 StVollzG Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist, durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht vertreten.“; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner und als Vertreter eines Drittschuldners bei Forderungspfändungen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Drittschuldner wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO und bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen vertreten

- a) bei der Pfändung von Besoldungs- und Versorgungsansprüchen durch den Leiter der Landesbesoldungsstelle, der die Abrechnung der Bezüge obliegt,
 - b) bei der Pfändung von Lohnansprüchen der Waldarbeiter durch den Leiter des EDV-Planungsstabes im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - c) bei der Pfändung von Lohnansprüchen der Straßenbauarbeiter durch den Leiter der Zentralen Lohnstelle der zuständigen Autobahndirektion,
 - d) bei der Pfändung sonstiger Geldforderungen durch den Leiter der Kasse, der die Auszahlung der Forderung obliegt.“
- c) in Absatz 2 wird das Wort „anweisende“ durch das Wort „anordnende“ ersetzt,
- d) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Als Vertreter eines Drittschuldners wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO und bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen vertreten

- a) bei der Pfändung von Versorgungsbezügen nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG und nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch den Leiter der Landesbesoldungsstelle Regensburg,
- b) bei der Pfändung sonstiger Geldforderungen durch die Behörde, die die Auszahlung der Leistung anordnet.

Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner und als Vertreter eines Drittschuldners bei Pfändungen von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen“,
- b) dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Freistaat Bayern einen Drittschuldner vertritt.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Vertretung in Angelegenheiten der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung, in Impfschadensangelegenheiten sowie in Streitigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes und im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

In Angelegenheiten der Kriegsofferversorgung (§ 71 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes), in Angelegenheiten des Dritten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes, in Impfschadensangelegenheiten (§§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes), in

Streitigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes und in Streitigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten wird der Freistaat Bayern durch das Landesversorgungsamt Bayern vertreten.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Bei Justizvollzugsanstalten im Oberlandesgerichtsbezirk München ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München, bei den übrigen Justizvollzugsanstalten ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Nürnberg Abhilfebehörde.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Vertretungsverordnung in der nach § 1 geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit als Abhilfebehörden im Strafvollzugsdienst vom 24. Juni 1959 (GVBl S. 199) außer Kraft.

München, den 15. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern

Vom 15. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 8 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 25. März 1958 (GVBl S. 40) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 472) erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bezirke der Industrie- und Handelskammern ist der Gebietsstand der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte auf Grund der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte vom 12. März 1976 (GVBl S. 37), der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke vom 25. März 1976 (GVBl S. 111), der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Kelheim vom 12. April 1976 (RABl S. 58), der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landshut vom 12. April 1976 (RABl S. 59), der Verordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Coburg vom 7. April 1976 (RABl S. 51) und der Verordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Lichtenfels vom 7. April 1976 (RABl S. 59) maßgebend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 15. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung**

Vom 23. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 78 des Bayerischen Beamten-
gesetzes (BayBG) und des Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes
über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische
Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung vom 13.
Dezember 1966 (GVBl S. 486), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 12. Dezember 1975 (GVBl S. 396),
wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Erteilung und Versagung der Genehmigung

(1) Die vorherige Genehmigung (Art. 74 Abs. 1
BayBG) ist schriftlich zu beantragen. In dem An-
trag sind Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit, der
Auftraggeber und die voraussichtliche Höhe der
Vergütung darzulegen. Das Genehmigungserfor-
dernis für die Inanspruchnahme öffentlicher Ein-
richtungen und die jährliche Mitteilungspflicht
über die zugeflossenen Vergütungen nach § 9 blei-
ben unberührt.

(2) Über den Antrag ist schriftlich zu entschei-
den; die Entscheidung ist zu begründen, soweit die
Behörde dem Antrag nicht entspricht. Dies gilt
entsprechend für die Versagung und den Widerruf
(Rücknahme) der Genehmigung sowie die Untersa-
gung der Nebentätigkeit.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein
gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt (Art. 74
Abs. 2 BayBG); ein solcher Versagungsgrund liegt
insbesondere vor, wenn im Einzelfall, vor allem
auch unter Würdigung der voraussichtlichen Höhe
der Vergütung, zu besorgen ist, daß die Nebentä-
tigkeit

1. die Zeit oder die Arbeitskraft des Beamten so
stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsge-
mäßige Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten be-
einträchtigt wird,
2. in Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten des
Beamten gerät, zum Beispiel, weil der Beamte
Bauvorlagen fertigt, mit denen seine Dienststelle
befaßt wird,
3. den Beamten von einem Dritten abhängig wer-
den läßt,
4. das Ansehen der Beamtenschaft beeinträchtigt,
zum Beispiel, weil die Nebentätigkeit mit der be-
ruflichen Stellung des Beamten unvereinbar
oder unehrenhaft ist,
5. die künftige Verwendbarkeit des Beamten we-
sentlich einschränkt.

(4) Nachträgliche Änderungen der im Genehmi-
gungsantrag enthaltenen Tatsachen (Absatz 1
Satz 2) sind vom Beamten unverzüglich schriftlich
mitzuteilen; die Anzeige entfällt bei nur unwesent-
lichen Änderungen. Dem Beamten kann aufgege-
ben werden, die Beendigung der Nebentätigkeit
schriftlich anzuzeigen.“

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 ange-
fügt:

„§ 4a Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

3. § 7 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Tätigkeiten, die ausschließlich während eines
unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Ur-
laubs von mehr als drei Monaten oder nach Lage
des Einzelfalles von mehr als einem Monat aus-
geübt werden;“.

4. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „ihnen“ die
Worte „oder einem Dritten“ neu eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 23. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Siebte Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausweis- und
Paßwesen**

Vom 11. November 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 11a Abs. 2 Nr. 1
des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Per-
sonalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen
(AGPersPaßG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert
durch das Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), er-
läßt das Bayerische Staatsministerium des Innern
folgende Verordnung:

§ 1

Die in der **Anlage** aufgeführten kreisangehörigen
Gemeinden sind anstelle der sonst zuständigen Land-
ratsämter Ausweis- und Paßbehörden (§§ 2 bis 5,
7 bis 11a AGPersPaßG) für Deutsche im Sinne des
Art. 116 des Grundgesetzes.

§ 2

In der Anlage zur Vierten Verordnung über Zu-
ständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen vom 27. Au-
gust 1974 (GVBl S. 486), geändert durch Verordnung
vom 26. November 1975 (GVBl S. 398), werden die
Gemeinden Weiherhammer (Landkreis Neustadt a. d.
Waldnaab), Stadtsteinach (Landkreis Kulmbach),
Diespeck (Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Winds-
heim), Behringsdorf (Landkreis Nürnberger Land),
Bürgstadt (Landkreis Miltenberg), Waldbüttelbrunn
(Landkreis Würzburg) und Obergünzburg (Landkreis
Ostallgäu) gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 11. November 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Anlage

Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde
Oberbayern	Dachau	Altomünster
	Freising	Au i. d. Hallertau
	Fürstentfeldbruck	Emmering
	Landsberg a. Lech	Utting a. Ammersee
	Mühldorf a. Inn	Aschau b. Kraiburg
	München	Aschheim Kirchheim b. München
	Neuburg— Schrobenhausen	Karlshuld
	Rosenheim	Pfaffing Rimsting
	Starnberg	Inning a. Ammersee Weßling
	Traunstein Weilheim— Schongau	Surberg Hohenpeißenberg
Niederbayern	Freyung— Grafenau	Röhrnbach
Oberpfalz	Regensburg	Barbing Zeitlarn
	Schwandorf	Bodenwöhr
Oberfranken	Bayreuth	Pottenstein
	Coburg	Ahorn Dörfles-Esbach
	Hof	Geroldsgrün Konradsreuth Stammbach
	Kronach	Nordthalben
	Lichtenfels	Weismain
Unterfranken	Bad Kissingen	Wildflecken
	Haßberge	Maroldsweisach
	Main—Spessart	Partenstein
Schwaben	Augsburg	Zusmarshausen
	Oberallgäu	Sulzberg
	Ostallgäu	Halblech
	Unterallgäu	Buxheim

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf

Vom 30. November 1976

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf vom 29. November 1973 (GVBl 1974 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1975 (GVBl S. 259) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ablegung eines Eingangslehrganges erübrigt sich für staatlich geprüfte Sportlehrer, wenn in der vorherigen Sportlehrerausbildung das Fach als Schwerpunktfach gewählt und mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen wurde; dies gilt auch für Bewerber, die den Ersten Prüfungsab-

schnitt nach § 52 Buchst. A der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1976 (GVBl S. 480), erfolgreich bestanden und dabei die Prüfung in dem entsprechenden Grund- oder Wahlpflichtfach mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben.“

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Der Lehrgang II kann bei Nachweis der Ablegung einer staatlichen Prüfung als Sportlehrer auf Antrag durch die Technische Universität München erlassen werden, wenn in der vorherigen Sportlehrerausbildung das Fach als Schwerpunktfach gewählt und mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ abgelegt wurde; dies gilt auch für Bewerber, die den Ersten Prüfungsabschnitt nach § 52 Buchst. A der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1976 (GVBl S. 480), erfolgreich bestanden und dabei die Prüfung in dem entsprechenden Grund- oder Wahlpflichtfach mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ abgelegt haben.“

3. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist das Nichtbestehen der Prüfung nur auf die Ergebnisse in einem der drei Prüfungsteile zurückzuführen, so werden in der Wiederholungsprüfung auf Antrag die Ergebnisse der beiden anderen Prüfungsteile angerechnet.“

4. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch für Bewerber, die den Ersten Prüfungsabschnitt nach § 52 Buchst. A der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1976 (GVBl S. 480), erfolgreich bestanden und dabei die Prüfung in dem Grundfach Schwimmen mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben.“

5. § 35 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für staatlich geprüfte Sportlehrer kann das Praktikum auf Antrag auf 200 Stunden verkürzt werden, wenn das Fach Tennis während der vorhergehenden Sportlehrerausbildung gelehrt und mit der Prüfungsnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde; dies gilt auch für Bewerber, die den Ersten Prüfungsabschnitt nach § 52 Buchst. A der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1976 (GVBl S. 480), erfolgreich bestanden und dabei die Prüfung im Wahlpflichtfach Tennis mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben.“

6. § 54 Abs. 1 Nr. 1 Unterabschnitt „Ausbildung zum Skilehrer“ wird in Buchstabe a wie folgt geändert:

„a) Sportlicher Skilauf: Torlauf (nach Zeit in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung); Langlauf (Technik);“.

7. Dem § 56 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch für Bewerber, die den Ersten Prüfungsabschnitt nach § 52 Buchst. A der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 224), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 16. November 1976 (GVBl S. 480), erfolgreich bestanden und dabei die Prüfung im Grundfach Skilanglauf (alpin) bzw. im Wahlpflichtfach Skilanglauf mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben.“

8. § 60 Abs. 1 Nr. 1 Unterabschnitt „Ausbildung zum Skilehrer“ Buchstabe a wird in Doppelbuchst. aa wie folgt geändert:

„aa) Torlauf (nach Zeit in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung);“.

9. § 65 Abs. 2 Nr. 1 Unterabschnitt „Skilehrer-Prüfung“ wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„aa) Torlauf (nach Zeit in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung);“.

b) in Buchstabe a wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Teilnehmerinnen dürfen innerhalb ihrer Prüfungsgruppen vorausfahren.“.

c) in Buchstabe b wird „Kurzsprung;“ gestrichen.

10. § 66 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

11. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„In Abweichung von § 8 Abs. 2 kann das Praktikum durch Vereinbarung zwischen dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und zivilem Ausbilder geregelt werden. Diese Vereinbarung ist der Technischen Universität München zur Genehmigung gemäß § 9 zuzuleiten. Die Heeresbergführer sind der Technischen Universität München zu benennen.“;

die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 5 bis 7,

b) in Absatz 3 Satz 5 wird „(§ 10 Nr. 3)“ ersetzt durch „(§ 10 Abs. 1 Nr. 2)“;

c) in Absatz 6 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 30. November 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Ausführung der Siebenten Durch- führungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz

Vom 1. Dezember 1976

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und der §§ 8 und 9 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 28. Mai 1976 (BGBl I S. 1317) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Schlußscheinpflicht im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz besteht nur für den Verkauf von Schweinen an den Schlachthöfen der Schlachtvieh-

großmärkte Augsburg, Memmingen, Nürnberg und Regensburg. Im übrigen wird bei Direktzufuhren für alle Schlachthöfe Befreiung von der Pflicht zur Ausstellung und Abgabe von Schlußscheinen erteilt.

§ 2

(1) Auf dem Schlußschein sind der Verkäufer, der Käufer, die Gattung des Tieres, die Tiernummer, das Lebendgewicht und der Preis je 100 kg Lebendgewicht sowie das Datum anzugeben.

(2) Der Schlußschein ist durch einen Diagonalstrich zu kennzeichnen, wenn dasselbe Schlußscheinformular auch für den Schlachtviehmarkt verwendet wird.

(3) Der Schlußschein ist in fünffacher Ausfertigung zu erstellen. Die erste Ausfertigung ist spätestens bei Beendigung des Schlachtviehmarktes der Staatlichen Marktbeobachtungsstelle des Bayerischen Landesamtes für Ernährungswirtschaft zu überlassen; die übrigen Ausfertigungen sind für den Anlieferer, den Käufer, den Verkäufer und für die Schlachthofverwaltung bestimmt.

(4) Der Eintrag des Verkaufes mehrerer Schweine auf einem Schlußschein ist nicht zulässig.

(5) Für Verkäufe nach § 1 ist eine Verkaufsabrechnung auszustellen; § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. Juli 1951 Nr. A/I 3431 (StAnz Nr. 31) gilt hierfür entsprechend.

§ 3

Als Hauptverkaufstag wird der Montag jeder Woche festgelegt. Bei einer Verlegung des Lebendviehmarktes ist der Hauptverkaufstag der diesem Markttag vorausgehende Werktag.

§ 4

Stückzahl und Preise der Direktzufuhren werden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz in die amtliche Notierung des Schlachtviehgroßmarktes einbezogen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 1. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Geltung des Bezirks- und Kreisrechts im Markt Pöttmes (Landkreis Aichach-Fried- berg, Regierungsbezirk Schwaben) und in der Gemeinde Königsmoos (Landkreis Neuburg- Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern)

Vom 3. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Mit der Umgliederung der Gemeindeteile Klingsmoos des Marktes Pöttmes in die Gemeinde Königsmoos (§ 2 der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke vom 25. März 1976, GVBl

S. 111) tritt im umgegliederten Gebiet das Recht des Bezirks Schwaben und das Recht des Landkreises Aichach-Friedberg außer Kraft und das Recht des Bezirks Oberbayern und das Recht des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 3. Dezember 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Berg b. Neumarkt i. d. OPf., Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und Burghann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken

Vom 9. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Burghann wird aus der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. ein unbewohntes Teilgebiet mit einer Fläche von 165 m² eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Nürnberg Nr. 122 Gemarkung Grub und des Vermessungsamtes Neumarkt i. d. OPf. Nr. 152 Gemarkung Hausheim. Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Nürnberger Land und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

§ 2

Der in § 1 genannte Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt bei den Vermessungsämtern Nürnberg und Neumarkt i. d. OPf. auf und kann von jedermann eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist der beim Vermessungsamt Nürnberg aufliegende Veränderungsnachweis maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 9. Dezember 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Sechste Verordnung zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

Vom 10. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 23. Juni 1967 (GVBl S.

362), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Der Vornhundertersatz für die Jahre 1976 und 1977 beträgt 1,409 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 10. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Verordnung

**über die Erhöhung der Kehr- und
Überprüfungsgebühren**

Vom 13. Dezember 1976

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zu den Gebühren, die nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 2. Dezember 1974 (BGBl I S. 805) zu erheben sind, wird ein Zuschlag von 8 vom Hundert erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 13. Dezember 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung

**zur Änderung der Höchstzahlverordnung
1976/77**

Vom 15. Dezember 1976

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1976/77 an den wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (Fachbereich Erziehungswissenschaften) aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlverordnung 1976/77) vom 1. Juli 1976 (GVBl S. 271) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2, 4, 8, 9, 14, 16, 20, 21, 23, 26, 27, 30 und 35 werden gestrichen,

- b) in Nummer 22 wird in der Spalte „Universität Erlangen-Nürnberg“ die Zahl „172“ durch die Zahl „182“ ersetzt; außerdem wird in der Spalte „Technische Universität München“ die Zahl „20“ eingesetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahrseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.“
3. In § 3 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Buchst. a“ nach den Worten „der entsprechenden Studiengänge“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „lauteten“ durch das Wort „lauten“ ersetzt.
5. Dem § 15 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Unbeschadet des Absatzes 3 werden Bewerber für das zweite Fachsemester der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im zweiten Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in § 1 Abs. 1 genannten Höchstzahlen unterschreitet.“
6. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a

Universität Erlangen-Nürnberg

(1) An der Universität Erlangen-Nürnberg lautet im Studiengang Medizin die Höchstzahl für das erste vorklinische Studienjahr 357, für das zweite vorklinische Studienjahr 329, für das erste klinische Studienjahr 315, für die höheren klinischen Studienjahre jeweils 260. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen.

(2) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Höchstzahl für das erste vorklinische Studienjahr 76, für die übrigen höheren Studienjahre jeweils 66.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Technische Universität München

An der Technischen Universität München werden im Studiengang Medizin Bewerber für höhere Fachsemester im vorklinischen Studienabschnitt nicht aufgenommen. Die Höchstzahl für das erste klinische Fachsemester lautet 47, für das zweite klinische Fachsemester 93, für das dritte klinische Fachsemester 70 und für die übrigen höheren klinischen Fachsemester jeweils 75. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen.“

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Universität Würzburg

(1) An der Universität Würzburg lautet im Studiengang Lebensmittelchemie die Höchstzahl je Studienjahr jeweils 10.

(2) Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für höhere Fachsemester aufgenommen, wenn und soweit die in § 12 Abs. 4 festgesetzte Höchstzahl im Wintersemester 1976/77 nicht erreicht wurde.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 2. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), zuletzt geändert am 23. Juni 1975 (GVBl S. 178), auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 29. Oktober 1976 Nr. IA 8-938-40/12) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 5. August 1976 Nr. 5141g - IV/6a - 41246) wie folgt geändert:

Art. I

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beitragspflicht von beamteten Mitgliedern sowie von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten (Mitglieder im Sinne von § 20 Abs. 4), welche das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ruht auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten seit Beginn des Beamtenverhältnisses oder Wehrdienstverhältnisses zu stellen. Die Beitragspflicht ruht ab dem Beginn des Beamtenverhältnisses oder Wehrdienstverhältnisses. Geht der Antrag nach Ablauf der Frist von 6 Monaten bei der Bayerischen Ärzteversorgung ein, beginnt das Ruhen der Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der Bayerischen Ärzteversorgung zugegangen ist. Die Beitragspflicht ruht unabänderlich bis zum Eintritt eines der im nachfolgenden aufgeführten Beendigungsgründe. Das Ruhen der Beitragspflicht endet

- a) mit Beendigung des Beamtenverhältnisses oder Wehrdienstverhältnisses, spätestens aber
- b) nach einer Ruhensdauer von 10 Jahren oder
- c) mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied das 50. Lebensjahr vollendet, oder
- d) mit dem Tag der Einweisung des Ruhegeldes.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Freiwillige Beiträge können im Rahmen des § 22 auch nach dem Ende der Beitragspflicht entrichtet werden. Dies gilt nicht für die Dauer des Ruhens der Beitragspflicht, mit Ausnahme jener freiwilligen Mehrzahlungen, welche der Erhöhung des Sterbegeldes (§ 22 Abs. 2) dienen. Für Zeiten des Bezuges von Ruhegeld können Beiträge nicht gezahlt werden.“

2. § 25 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhen der Beitragspflicht oder der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.“

3. In § 27 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dieses gilt auch, wenn der Versorgungsfall während des Ruhens der Beitragspflicht eintritt; die Bestimmungen über die Mindestleistungen gelten jedoch dann nicht.“

Art. II

1. Die Satzungsänderungen in Art. I treten, soweit in Art. II Nrn. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1977 in Kraft.
2. Die Frist von 6 Monaten gemäß Art. I Nr. 1 Buchst. a läuft frühestens mit dem 30. Juni 1977 ab.
3. Das Ruhen der Beitragspflicht beginnt frühestens mit dem 1. Januar 1977.

München, den 2. Dezember 1976

Bayerische Versicherungskammer

Wilhelm K n i e s, Präsident

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im KMBI amtlich veröffentlicht:

1. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachschulen zur Ausbildung von Technikern - Technikerschulen - vom 15. Januar 1976 (KMBI I S. 21),
2. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Berufsaufbauschulen (EBASchOBAS) vom 21. Januar 1976 (KMBI I S. 24),
3. Erste Verordnung zur Änderung der ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe (EBASchOFakSpr) vom 27. April 1976 (KMBI I S. 112),
4. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Berufsoberschulen (EBASchOBOS) vom 27. April 1976 (KMBI I S. 113),
5. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Wirtschaft (EBASchOFakW) vom 12. Mai 1976 (KMBI I S. 145),
6. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (EBASchOV) vom 2. August 1976 (KMBI I S. 297),
7. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Berufsoberschulen (EBASchOBOS) vom 2. August 1976 (KMBI I S. 317),
8. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien (EBASchOG) vom 3. August 1976 (KMBI I S. 317),
9. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen (EBASchOW) vom 4. August 1976 (KMBI I S. 319),
10. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Realschulen in Bayern (EBASchOR) vom 5. August 1976 (KMBI I S. 320),
11. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachoberschulen (EBASchOFOS) vom 9. August 1976 (KMBI I S. 323),
12. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Augenoptik (EBASchOFakAugenoptik) vom 10. August 1976 (KMBI I S. 328),
13. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Sonderschulen in Bayern (EBASchOSO) vom 31. August 1976 (KMBI I S. 407),
14. Verordnung über Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Realschulen in Bayern (EBASchOR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1976 (KMBI I S. 633).

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1976 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 5,85 DM (einschließlich 5,5% MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).